

GESCHÄFTS- BERICHT 2024

DES
KOMMUNALEN
SOZIALVERBANDES
SACHSEN



Liebe Leserinnen und Leser,

die Bedürfnisse und Ansprüche der Menschen mit Behinderung sind vielfältig und erfordern einen umfassenden und professionellen Umgang. Gleichzeitig sehen wir uns mit steigenden Kosten konfrontiert, die durch die wachsenden Anforderungen an die sozialen Dienstleistungen bedingt sind. Die Prognosen zeigen, dass die Aufwendungen in diesem Bereich weiter steigen werden.

Im Geschäftsjahr 2024 betrugen die Aufwendungen im Haushalt des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über eine Milliarde Euro. In den folgenden Jahren werden wir weiterhin mit steigenden Kosten und somit auch einer steigenden Soziallast kämpfen müssen.

Dies verdeutlicht die Dringlichkeit, mit der wir weiterhin handeln müssen und werden, um einerseits die Qualität der Unterstützung aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln und andererseits die finanziellen Ausgaben nicht ausufern zu lassen.

In vielen Kommunen sind die Haushalte bereits stark belastet, was die finanzielle Situation zusätzlich erschwert. Es ist unsere Aufgabe, in diesem Spannungsfeld Lösungen zu finden, die sowohl den Bedürfnissen der leistungsberechtigten Menschen gerecht werden als auch die kommunalen Ressourcen berücksichtigen.

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die wir tragen, und setzen uns mit Nachdruck dafür ein, dass jeder Mensch die Unterstützung erhält, die er benötigt. Gemeinsam mit unseren Partnern und den Kommunen arbeiten wir daran, innovative Ansätze zu entwickeln und die vorhandenen Mittel effizient einzusetzen.

Im vorliegenden Geschäftsbericht möchten wir Ihnen nun einen Einblick in die Herausforderungen und Entwicklungen des vergangenen Jahres geben und Sie insbesondere über die Aufgaben und Schwerpunkte in unseren vier Fachbereichen informieren.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung und freuen uns darauf, gemeinsam die Herausforderungen der Zukunft zu meistern.

Herzliche Grüße



Christin Wölk
Verbandsdirektorin



Liebe Leserinnen und Leser,

als neu gewählter Verbandsvorsitzender der neunten Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen danke ich allen für das in mich gesetzte Vertrauen.

Es ist unser gemeinsames Ziel, die Unterstützung für Menschen mit Beeinträchtigungen weiterhin zu festigen. Hierfür schaffen wir die Rahmenbedingungen, die es den Trägern der Eingliederungshilfe ermöglichen, ihre wertvolle Arbeit effektiv zu gestalten.

Seit einigen Jahren stehen unsere sächsischen Kommunen vor zahlreichen Herausforderungen, die uns alle auf die Probe stellen. Von finanziellen Engpässen über demografische Veränderungen bis hin zu den Auswirkungen globaler Krisen – die Aufgaben, die vor uns liegen, sind komplex und vielschichtig. Doch inmitten dieser Herausforderungen liegt auch die große Chance, gemeinsam zu wachsen und innovative Lösungen zu entwickeln.

Mit einem positiven Blick nach vorn möchten wir den Fokus auf den Zusammenhalt und die Stärke unseres Verbandes legen. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Leistungserbringern, die uns in diesen Zeiten trägt und uns befähigt, die anstehenden Aufgaben erfolgreich zu meistern. Lassen Sie uns gemeinsam an einem Strang ziehen, um zielgerichtet und lösungsorientiert zu handeln.

Wir sind überzeugt, dass wir durch kreatives Denken, den Austausch von Ideen und den Einsatz aller Beteiligten nicht nur die Herausforderungen bewältigen, sondern auch eine lebenswerte Zukunft für alle gestalten können. Wir werden diesen Weg gemeinsam gehen – mit Zuversicht, Entschlossenheit und einem starken Gemeinschaftsgefühl.

Herzlichst



Udo Witschas
Verbandsvorsitzender

Verbandsdirektion 8

Strategische Ziele	10
Medien- und Landtagsanfragen	10
Bewegung, Begegnung und Nachwuchsförderung	10
Wir öffnen unsere Türen für Schülerinnen und Schüler	11
9. Verbandsversammlung konstituiert sich	12
Verleihung des Sächsischen Inklusionspreises 2024	14

Allgemeine Verwaltung 18

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der überörtlichen Betreuungsbehörde	20
Gesundheitsfachberufe	22
Digitalisierung im KSV Sachsen	23
Neues Intranet für den KSV Sachsen	24
Schrittweiser barrierefreier Umbau der Dienstgebäude	24
Entwicklung der Personalzahlen und Stellenbesetzung	26
Finanzverwaltung	27
Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe	27
Landes- und Bundeshaushalt	28
Pauschale Refinanzierung für Werkstattträger und Frauenbeauftragte	29

Eingliederungs- und Sozialhilfe 30

Leistungen zur Sozialen Teilhabe	32
Wohnen in weiteren besonderen Wohnformen	33
Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	33
Wohnen in besonderen Wohnformen	34
Tageseinrichtungen	34
Persönliches Budget	35
Abschluss von Vereinbarungen nach SGB IX	36
Leistungen in verschiedenen Bereichen	38
Abschluss von Vereinbarungen nach dem SGB XI	38
Vereinbarungen von Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen	38
Qualitätsprüfungen der Heimaufsicht	39
Unterstützungsangebote im Alltag	39
Sozialplanung	41

Integrationsamt 42

Ausgleichsabgabe	44
Begleitende Hilfen im Arbeitsleben	44
Leistungen an Arbeitgeber	44
Leistungen an schwerbehinderte Menschen	45
Technischer Beratungsdienst	46
Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber	46
Integrationsfachdienste	46
Maßnahme der vertieften Berufsorientierung	47

Inklusionsbetriebe	47
Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit	48
Besonderer Kündigungsschutz	50
Vollzug von Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes	50
Heimaufsicht	52
Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	56
Andere Leistungsanbieter, Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung als Teilhabe am Arbeitsleben ...	59
Förder- und Betreuungsbereich (FBB)	59
Sozialplanung im Bereich der WfbM und FBB	59

Soziales Entschädigungsrecht

60

Vorbereitung und Einführung des SGB XIV: Ein umfassender Wandel im Sozialen Entschädigungsrecht ...	62
Traumaambulanzen in Sachsen: Frühzeitige Hilfe nach Gewalterfahrungen	63
Fallmanagement als persönliche Hilfeleistung im neuen Recht	64
Ausblick: Weiterentwicklung und Praxisauglichkeit des SGB XIV	64
Sozialhilfeleistungen: Hilfe zur Pflege, Grundsicherung und Lebensunterhalt	64
Pflegenotstand: Herausforderungen in der Versorgungssicherheit	65
Schwerbehinderung und Nachteilsausgleiche	66
Rechnungsprüfungsamt	68
Impressum	70

1.006 Millionen Euro.

Das ist das jährliche Budget des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen, um zahlreiche soziale Aufgaben in Sachsen zu erfüllen. Davon entfallen ca. 954 Millionen Euro auf den Kommunalhaushalt, während 52 Millionen Euro aus der Ausgleichsabgabe stammen.

Diese Ausgaben zeigen eine deutliche Tendenz zur Steigerung, mit einem Anstieg des Gesamthaushalts von 8,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Diese Entwicklung unterstreicht die wachsenden finanziellen Anforderungen. Wir setzen diese Mittel effizient ein, um die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in Sachsen nachhaltig zu verbessern.

Neben der Eingliederungshilfe fließt das Geld in die Teilhabe am Arbeitsleben und wird zur Sicherung einer angemessenen pflegerischen Versorgung im Alter verwendet.





A photograph of a modern, multi-story building with a light-colored stone or concrete facade. The building features a grid of windows with dark frames. A green sign with the text "KSV Sachsen" is mounted on the facade. The building is partially obscured by trees with green and yellow leaves on the left and right sides. The sky is blue with some white clouds. A bright yellow light flare is visible on the left side of the image.

KSV Sachsen

Strategische Ziele

1. Entwicklung einer **modernen und effizienten Verwaltung**, die den Anforderungen der heutigen Zeit gerecht wird
2. Zuverlässiger und qualitativ hochwertiger **Sozialdienstleister**, der die Bedürfnisse der Menschen bestmöglich erfüllt
3. Förderung der Stärkung und Vertiefung der **kommunalen Zusammenarbeit**, um gemeinsame Lösungen zu finden und Synergien zu nutzen
4. Sicherstellung der **finanziellen Stabilität** und Gewährleistung einer nachhaltigen Haushaltsführung
5. Ausbau des implementierten und effektiven **Controllings**
6. Transparente **Öffentlichkeitsarbeit**, um Vertrauen und Offenheit weiterhin zu fördern

Medien- und Landtagsanfragen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 42 Presseanfragen erfasst, wobei der Schwerpunkt auf den Themen Schadenersatzanträge nach der Corona-Impfung sowie den steigenden Kosten für Pflegeeinrichtungen lag. Diese Anfragen spiegeln das anhaltende Interesse an den Auswirkungen der Pandemie auf das Gesundheitswesen und die soziale Infrastruktur wider.

Zusätzlich wurde eine besonders herausfordernde Presseanfrage durch die Süddeutsche Zeitung in Kooperation mit dem Magazin *andere-seits* gestellt. Dabei ging es um die Höhe und Verwendung der Ausgleichsabgabe sowie die Auftragslage in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Den Investigativjournalismus unterstützende Nachfragen erhielten wir zudem durch die Plattform FragDenStaat. Diese Anfragen wurden in allen Bundesländern gestellt. Die Bearbeitung erforderte intensive Recherche und Zusammenarbeit aller Bereiche.

Neben Medienanfragen wurden 26 kleine Anfragen von Landtagsabgeordneten gestellt, hauptsächlich von Mitgliedern der AfD und Die Linke. Dabei lag der Fokus insbesondere auf Fördermaßnahmen in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Erfassung dieser Anfragen trägt dazu bei, die politischen Schwerpunkte und die öffentliche Diskussion zu aktuellen sozialgesellschaftlichen Herausforderungen transparent zu dokumentieren.

Bewegung, Begegnung und Nachwuchsförderung

An unseren beiden Standorten in Leipzig und Chemnitz und auch darüber hinaus bleibt Bewegung ein wichtiger Baustein für Gesundheit und Gemeinschaft. Unseren Beschäftigten ermöglichen wir daher am Firmenlauf in Leipzig und Chemnitz teilzunehmen, um gemeinsam sportlich aktiv zu sein und den Teamgeist zu stärken.

Zudem nehmen wir traditionell am Sport- und Begegnungsfest des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) teil. Hier wird nicht nur der Sport- und Gemeinschaftssinn gestärkt, wir erhalten auch die Möglichkeit des aktiven Austauschs mit den Kolleginnen und Kollegen des ZBFS zu den gegenwärtigen Herausforderungen der Sozialverwaltungen. Auch die Teilnahme am Inklusionslauf der Lebenshilfe Olschitz wird von unseren Beschäftigten gern genutzt, um mit den Leistungsträgern auf Augenhöhe ins Gespräch zu kommen und sich gleichzeitig für den guten Zweck einzusetzen. Mit der Teilnahme an diesen



Beschäftigte beteiligen sich am Tag der Begegnung der Stadt Leipzig



Einblick in den Arbeitsalltag – für interessierte Jugendliche im Rahmen von „Schau rein!“

Veranstaltungen fördern wir die Gesundheit am Arbeitsplatz, den Austausch und Inklusion von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung in der Gesellschaft.

Darüber hinaus sind wir auch beim Tag der Sachsen, auf Ausbildungs- und Studienmessen sowie beim Tag der Begegnung der Stadt Leipzig aktiv.

Die vielfältigen Aktivitäten dienen neben der Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung auch der Werbung für den eigenen Nachwuchs. Wir setzen uns dafür ein, Barrieren abzubauen, sichtbar zu sein und als Ansprechpartner für alle Interessierten offen zu bleiben. Gemeinsam bewegen wir viel – für eine inklusive Gesellschaft im Freistaat Sachsen, in der jeder Mensch seine Stärken einbringen kann!

Wir öffnen unsere Türen für Schülerinnen und Schüler

Am 11. und 12. März 2024 öffneten unsere Standorte im Rahmen der Unternehmenswoche „Schau rein!“ ihre Türen für Schülerinnen und Schüler aus der Region. Nach einer Begrüßung durch unsere Verbandsdirektorin erhielten die Jugendlichen Einblicke in unsere verschiedenen Fachbereiche. Nach einem Tischtennismatch berechneten sie die Grundsicherung im Alter und konnten sich anschließend in der Poststation ihre Teilnahmebescheinigungen selbst nach Hause schicken. Im Fachbereich 4, der u. a. Anträge auf



Kreativität von Kindern sichtbar machen - Beitrag zum Kinderkunstpreises des LKJ Sachsen e.V.

Entschädigung von Opfern bei Gewalteinwirkung bearbeitet, wurden sie durch einen spannenden Anwendungsfall geführt und erfuhren im Fachdienst der assistierten Reproduktion, warum der KSV Sachsen auch für glückliche Eltern sorgt. Die Schülerinnen und Schüler konnten so spannende Einblicke in die Arbeit unserer Teams gewinnen.

Ausstellung des Kinderkunstpreises der Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen e. V.

Bereits zum zweiten Mal konnte im Dienstgebäude Leipzig eine Auswahl der Werke des Wettbewerbs um den sächsischen Kinderkunstpreis bestaunt werden. Der Kinderkunstpreis Sachsen begeistert jährlich mit herausragenden und kreativen Beiträgen junger Künstlerinnen und Künstler. Die Veranstaltung würdigt jedes Jahr talentierte Kinder und Jugendliche aus der Region. Die breite Palette der künstlerischen Entfaltung umfasst u. a. Theaterstücke, Malerei, Musik sowie tänzerische Einlagen.

Durch den Kinderkunstpreis werden junge Menschen ermutigt, ihre Fähigkeiten auszubauen und ihr volles Potenzial auszuschöpfen. Das Thema des Ausstellungswettbewerbs lautete: „Hört mal her!“. Gezeigt wurden die unterschiedlichen Herangehensweisen und Assoziationen der Kinder mit dieser Thematik. Insbesondere das Thema Klimawandel bewegte sich auffällig in der dargestellten Kunst.



Landrat Udo Witschas, Verbandsdirektorin Christin Wölk, Landrat Henry Graichen

9. Verbandsversammlung konstituiert sich

Die Verbandsversammlung des KSV Sachsen konstituiert sich jeweils nach den sächsischen Kommunalwahlen und wurde im Dezember 2024 zum neunten Mal für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Sie ist das Hauptorgan des KSV Sachsen, bestehend aus insgesamt 48 Verbandsrätinnen und Verbandsräten. Dabei handelt es sich um Vertreterinnen und Vertreter der zehn Landkreise und der drei kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen.

Nach knapp neunjähriger Amtszeit als Verbandsvorsitzender reflektiert Landrat Henry Graichen (Landkreis Leipzig) mit einem positiven Resümee: „Diese Position hat meine Sicht auf das Soziale verändert. Ich habe viele Gesetzesänderungen begleitet und konnte dabei stets auf die hohe Sachkunde des KSV Sachsen, die ich stets auch im Bund wahrnehmen konnte, vertrauen. Ich bin stolz auf den KSV Sachsen und danke den Verbandsrätinnen und -räten für die kritische, aber stets gute Zusammenarbeit.“

Den Staffelstab übergab er vertrauensvoll an den Landrat des Landkreises Bautzen, Herrn Udo Witschas. Dieser wurde von der 9. Verbandsversammlung zum Vorsitzenden gewählt. Dieser verdeutlichte in seiner ersten Ansprache die dauerhaften Herausforderungen, die sich aus dem Spannungsfeld aus Leistungsgewährung und Finanzierbarkeit ergeben. „Das Schultern der Sozialumlage ist eine große Leistung der sächsischen Kommunen. Das Umlagesystem ist gerecht, weil jeder den gleichen prozentualen Anteil leistet.“, so der Verbandsvorsitzende Witschas.

Die kommunalen Haushalte stehen vor erheblichen Herausforderungen und können die steigenden Sozialkosten nicht mehr vollständig decken. Daher ist es dem Verbandsvorsitzenden Witschas besonders wichtig, bei Bund und Freistaat eine Mitfinanzierung zu erreichen, um aktiv Einfluss auf die Soziallasten zu nehmen.



Die Vorsitzenden der 9. Verbandsversammlung stehen für kommunale Verantwortung und gute Zusammenarbeit

Was ist die Verbandsversammlung?

Das höchste Organ des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen ist die Verbandsversammlung. Sie setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen zusammen. Aus ihrer Mitte wählt sie den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Zum Vorsitzenden der 9. Verbandsversammlung wurde Herr Udo Witschas, Landrat des Landkreises Bautzen, gewählt. Erste Stellvertreterin ist Frau Dr. Kristin Klaudia Kaufmann, Bürgermeisterin und Beigeordnete der Stadt Dresden. Zweiter Stellvertreter ist Herr Henry Graichen, Landrat des Landkreises Leipzig.

Welche Aufgaben übernimmt die Verbandsversammlung?

Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören u. a. die Entscheidungen über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsdirektorin. Die Beratungen finden in der Regel ein- bis zweimal jährlich statt. Neben diesen genannten Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung über die Ernennung der Verbandsdirektorin und beruft den Verbandsausschuss.



Frau Wölk gratuliert Herrn Witschas zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Wofür ist der Verbandsausschuss zuständig?

Unter der Leitung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung arbeiten die Mitglieder des Verbandsausschusses und entscheiden über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung oder die Verbandsdirektorin kraft Gesetz zuständig sind. Der Ausschuss überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und derjenigen der Verbandsversammlung. Diese Beratungen finden viermal jährlich statt. Der Verbandsausschuss ist ermächtigt, Eilentscheidungen zu treffen und bildet die Fachausschüsse für Personal und für Finanzen.



Der Abteilungsleiter Thomas Früh begrüßte alle Anwesenden stellvertretend für die Staatsministerin Petra Köpping

86

... Bewerbungen zum Sächsischen Inklusionspreis

Für den Sächsischen Inklusionspreis 2024 gingen insgesamt 86 Bewerbungen von Vereinen und Institutionen aus dem gesamten Freistaat Sachsen ein. Erstmals wurde der Preis gemeinschaftlich vom Kommunalen Sozialverband Sachsen, dem Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen sowie dem Sächsischen Behinderten- und Rehabilitations-sportverband e. V. ausgelobt.

Ziel ist es, sichtbare Zeichen für gelebte Inklusion zu setzen und beispielhafte Initiativen zu würdigen, die Teilhabe fördern und Barrieren abbauen. Verliehen wurde der Preis in drei Kategorien: „Arbeit und Wohnen“, „Sport“ sowie „So geht sächsisch inklusiv“.

Die ausgezeichneten Projekte zeigen eindrucksvoll, wie Inklusion im Alltag gelingen kann – sei es am Arbeitsplatz, im Wohnumfeld oder auf dem Spielfeld. Mit dem Preis wird das Engagement all jener gewürdigt, die sich mit Kreativität, Ausdauer und Überzeugung für ein inklusives Miteinander in Sachsen einsetzen.





SÄCHSISCHER
INKLUSIONS-
PREIS

KATEGORIE **SO GEHT**
SÄCHSISCH INKLUSIV



Ein bunter Gästekreis, um die Bedeutung von Inklusion im Freistaat Sachsen zu würdigen



Zwei Musikerinnen präsentieren ihre bewegenden Musikstücke, während im Vordergrund eine Gebärdensprachdolmetscherin die Botschaft für alle zugänglich macht



Christin Wölk im Gespräch mit den Preisträgern – ein Moment der Anerkennung und des Dialogs im Rahmen des Sächsischen Inklusionspreises 2024

Verleihung des Sächsischen Inklusionspreises 2024

Mit der Verleihung des Sächsischen Inklusionspreises 2024 wurden herausragende Ideen, Projekte, Maßnahmen und Praxisbeispiele ausgezeichnet, die den Gedanken der Inklusion aktiv und nachhaltig voranbringen, inklusives Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung erfahrbar machen und zur Nachahmung anregen.

Erstmals gemeinsam lobten der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen und der Sächsische Behinderten- und Rehabilitations-sportverband e. V. hierfür den Sächsischen Inklusionspreis 2024 aus.

Christin Wölk, Verbandsdirektorin des KSV Sachsen und ebenfalls Jurymitglied: „Der Zusammenschluss unserer Inklusionspreisverleihungen ist ein Schritt in Richtung einer inklusiveren Gesellschaft. Durch die Bündelung unserer Kräfte und Ressourcen schaffen wir Synergieeffekte, die nicht nur die Sichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen erhöhen, sondern auch das Bewusstsein für ihre Bedürfnisse und Potenziale stärken. Gemeinsam können wir so eine breitere Wahrnehmung von Inklusion fördern. Indem wir die Erfolge und Initiativen, die in diesem Bereich entstehen, gemeinsam auszeichnen, setzen wir ein starkes Zeichen für Solidarität und Teilhabe.“ Bewerben konnten sich alle im Freistaat Sachsen ansässigen Organisationen, Vereine, Kommunen, Einrichtungen, Initiativen, Projekte gleich welcher Rechtsform sowie alle dem Landessportbund Sachsen angehörigen Sportvereine.

In den drei Kategorien „Arbeit und Wohnen“, „Sport“ und „So geht sächsisch inklusiv“ wurden je drei Preisträger geehrt. Das Preisgeld ist jeweils mit 3.000 Euro dotiert und soll zweckgebunden für die Verstetigung der ausgezeichneten Inklusionsbeispiele eingesetzt werden. Am 03.12.2024, dem Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung, wurden die Preisträger im Sächsischen Landtag für ihre Tätigkeiten und ihr herausragendes Engagement ausgezeichnet. Schirmherr des Sächsischen Inklusionspreises ist der Sächsische Landtagspräsident Alexander Dierks.

Kategorie „Arbeit und Wohnen“

Die durch den KSV Sachsen prämierte Kategorie „Arbeit und Wohnen“ verlieh den Sächsischen Inklusionspreis in drei Unterkategorien:

Innovative Inklusionsbetriebe: DieLei gGmbH, Reichenbach i. V.

Die gemeinnützige DieLei gGmbH in Reichenbach/Vogtland ist seit 2011 ein anerkanntes Inklusionsunternehmen in Sachsen. Insgesamt werden 43 Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon 22 Personen mit anerkannter Schwerbehinderung. Die DieLei gGmbH ist in den Geschäftsbereichen Gebäudereinigung, Hausmeisterdienste, Grünanlagenpflege, Winterdienst, Eventverleih, CNC-Metallverarbeitung und seit Oktober 2022 auch in der Lebensmittelproduktion („Carlis Kaffeerösterei“) tätig.

Gelebte Inklusion im Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung: F.A.I.R.E. Warenhandels eG, Dresden

Tätig ist das Unternehmen in erster Linie als Großhändler für Weltläden und Fair-Handels-Gruppen, sowie in der Multiplikatorenbildung, Weltladenberatung und der entwicklungspolitischen Bildungs-, Informations- und Lobbyarbeit. Die Dresdner Genossenschaft versorgt ca. 60 Weltläden, viele Aktionsgruppen sowie Großverbraucher und Bioläden in ganz Ostdeutschland mit Produkten des fairen Handels. Zudem bildet sie Menschen mit Handicap, Geflüchtete sowie Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt aus oder stellt diesen Praktikumsplätze zur Verfügung.

Selbstbestimmt leben – Inklusive Wohnprojekte für Menschen mit Behinderung: Verein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Handicap Görlitz e. V.

Das Wohnangebot des Preisträgers stellt jungen Erwachsenen mit Handicap eigenen Wohnraum zur Verfügung. Der Verein entstand durch Privatinitiative von acht Familien, deren Kinder Beeinträchtigungen haben. Anliegen ist es, ihren erwachsenen Kindern mit all ihren eigenen

Wünschen, Sorgen, Ansprüchen, Sehnsüchten im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein möglichst selbstständiges Leben mit Unterstützung zu geben. Der Verein organisiert die Wohngemeinschaft, insbesondere den Wohnraum und die Ausstattung der Gemeinschaftsräume.

Preisträger in den Kategorien „Sport“ und „So geht sächsisch inklusiv!“

Neben den drei genannten Preisträgern wurden in den Kategorien „Sport“ und „So geht sächsisch inklusiv!“ folgende Preisträger ausgezeichnet:

- » Vereine bis 250 Mitglieder:
Leipziger Tischtennisverein Leutzscher Fuchse 1990 e. V.
- » Vereine über 250 Mitglieder:
ATV Volkmarsdorf 90 e. V., Leipzig
- » Sonderpreis:
SV „Einheit“ Borna e. V.
- » Politische Bildung:
Volkshochschule Dresden e. V.
- » Kultur und Kunst:
ColumbaPalumbus e. V., Dresden
- » Kultur und Kunst:
Inclusive Gaming GmbH, Leipzig.



Das Tanzpaar des Programms „Aktiv Tanz Inklusiv“ des SV Fortuna Auerbach e.V. bringt Schwung in die Veranstaltung

10,28

... Prozent Schwerbehindertenquote im KSV Sachsen*.

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, mindestens fünf Prozent dieser Stellen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen (§ 154 SGB IX). Der Kommunale Sozialverband Sachsen geht deutlich über diese Vorgabe hinaus und erfüllt die Quote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen mehr als doppelt.

Damit setzt der KSV Sachsen ein klares Zeichen für gelebte Inklusion in der eigenen Organisation.

Der barrierefreie Zugang sowie die Nutzung der Dienstgebäude sind sichergestellt. So schafft der KSV Sachsen nicht nur rechtliche, sondern auch praktische Grundlagen für eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben – und lebt vor, was Inklusion im beruflichen Alltag bedeuten kann.

* Stichtag 01.12.2024



Der Fachbereich 1, unsere Allgemeine Verwaltung, umfasst verschiedene Fachdienste, die gemeinsam die administrativen und organisatorischen Aufgaben der Organisation übernehmen.

Fachdienst 110 –

Grundsatz/überörtliche Betreuungsbehörde

Aufgaben und Verantwortlichkeiten der überörtlichen Betreuungsbehörde

Die überörtliche Betreuungsbehörde entscheidet über die Anerkennung sächsischer Betreuungsvereine, setzt die den Betreuungsvereinen zustehende Vergütung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben fest, erkennt betreuungsspezifische Studien-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsgänge sowie Sachkundelehrgänge an und arbeitet mit den örtlichen Betreuungsbehörden bei deren Erledigung ihrer Aufgaben zusammen. Als Leitung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten koordiniert die überörtliche Betreuungsbehörde die Arbeit der mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen Sachsens. Die überörtliche Betreuungsbehörde ist außerdem im Fachausschuss IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) vertreten.

Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden

Die überörtliche Betreuungsbehörde richtete 2024 zwei Fachtreffen mit den örtlichen Betreuungsbehörden aus. Das Fachtreffen im ersten Halbjahr fand als Online-Meeting statt. Das Treffen im zweiten Halbjahr fand zur Förderung des regionalen Fachaustauschs gemeinsam mit den sächsischen Betreuungsvereinen statt. Außerhalb der Fachtreffen fand zudem ein Treffen der Betreuungsbehörden im Sächsischen Staatsministerium der Justiz (SMJus) statt, bei welchem die Probleme des Fachkräftemangels bei den Berufsbetreuern und in den Behörden sowie verschiedene Lösungswege diskutiert wurden.

Zusammenarbeit mit den sächsischen Betreuungsvereinen

Im Jahr 2024 hatte Sachsen 32 anerkannte Betreuungsvereine.

Die Schwerpunktaufgabe der überörtlichen Betreuungsbehörde lag im Jahr 2024 darin, den sächsischen Betreuungsvereinen die Vergütung der Querschnittsarbeit zu gewähren. Die Vergütung kann jährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeweils für die vergangenen sechs Monate geltend gemacht werden. Alle sächsischen Betreuungsvereine beantragten jeweils für beide Zeiträume die Vergütung. Die Prüfung und Bewilligung dieser Anträge erfolgte auf Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR). Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgte inzident. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass alle sächsischen Betreuungsvereine die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen und einen Vergütungsanspruch haben.

Die Vergütung setzt sich aus einer Grund- und einer Leistungsvergütung zusammen. Die Grundvergütung erhält jeder sächsische Betreuungsverein, der die allgemeinen Vergütungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Leistungsvergütung erhalten die Betreuungsvereine für die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit. Die sächsischen Betreuungsvereine führten 2024 insgesamt 125 öffentliche Veranstaltungen zur Information über allgemeine



Die 32 anerkannten Betreuungsvereine leisten einen wichtigen Beitrag im Freistaat Sachsen

betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen oder Patientenverfügungen, 82 öffentliche Veranstaltungen zur Gewinnung von neuen ehrenamtlichen Betreuern, 109 öffentliche Veranstaltungen zur Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer und 83 öffentliche Veranstaltungen zur Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch. Außerdem warben sie insgesamt 44 neue ehrenamtliche Betreuer an. Insgesamt 348 ehrenamtliche Betreuer oder Bevollmächtigte schlossen eine Vereinbarung mit einem sächsischen Betreuungsverein über eine Begleitung und Unterstützung gem. § 15 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ab.

Für die 2024 durchgeführte Querschnittsarbeit wurden folgende Mittel ausgereicht:

Höhe der verfügbaren Mittel		1.002.000 EUR
Summe der bewilligten Mittel		956.100 EUR
davon	Grundvergütung	512.000 EUR
	Erhöhung der Grundvergütung für den Fall, dass in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk weder ein anderer Betreuungsverein noch eine andere Zweigstelle ihren Sitz hat	24.000 EUR
	Einmaliger Zuschuss für die Neugründung eines Betreuungsvereins oder einer Zweigstelle, wenn in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk weder ein anderer Betreuungsverein noch eine andere Zweigstelle ihren Sitz hat	0 EUR
	Leistungsvergütung	420.100 EUR

Tabelle 1: Mittel der Querschnittsarbeit, ausgereichte Mittel

An den zwei von der überörtlichen Betreuungsbehörde ausgerichteten Fachtreffen wurden neben Fachfragen des Betreuungsrechts Fragen zur Finanzierung der Querschnittsarbeit, sowie die Evaluation des AGBtR diskutiert. Eines der beiden Fachtreffen fand gemeinsam mit den örtlichen Betreuungsbehörden statt, sodass hier ein institutionsübergreifender Austausch möglich war. Die Teilnehmer des gemeinsamen Fachtreffens wurden darüber hinaus zu den Neuerungen des SGB XIV geschult.



Auch europäische Richtlinien bilden die Grundlage für die Arbeit des KSV

Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Die überörtliche Betreuungsbehörde arbeitete hinsichtlich der Umsetzung der neuen Finanzierung der Querschnittsarbeit der sächsischen Betreuungsvereine eng mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz zusammen. Zur Überprüfung der Anwendung und Auswirkungen der Finanzierung, insbesondere deren Angemessenheit, berichtete die überörtliche Betreuungsbehörde ausführlich gegenüber dem SMJuS.

Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten

Die überörtliche Betreuungsbehörde führte zwei Beratungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten durch. Die Beratung im ersten Halbjahr stand im Zeichen des Gastvortrags des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderung, Herrn Michael Welsch. Schwerpunktthema der Beratung im zweiten Halbjahr war die adäquate Vergütung der Betreuertätigkeit sowie die Evaluierung des AGBtR.

BAGÜS Fachausschuss IV

Die überörtliche Betreuungsbehörde ist im Fachausschuss IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) vertreten. In den zwei Sitzungen des Jahres tauschten sich die Mitglieder und die Gäste aus dem Bundesministerium der Justiz und der Verbände hinsichtlich der Umsetzung der Betreuungsrechtsreform auf Bundes- und Landesebene aus.

Gesundheitsfachberufe

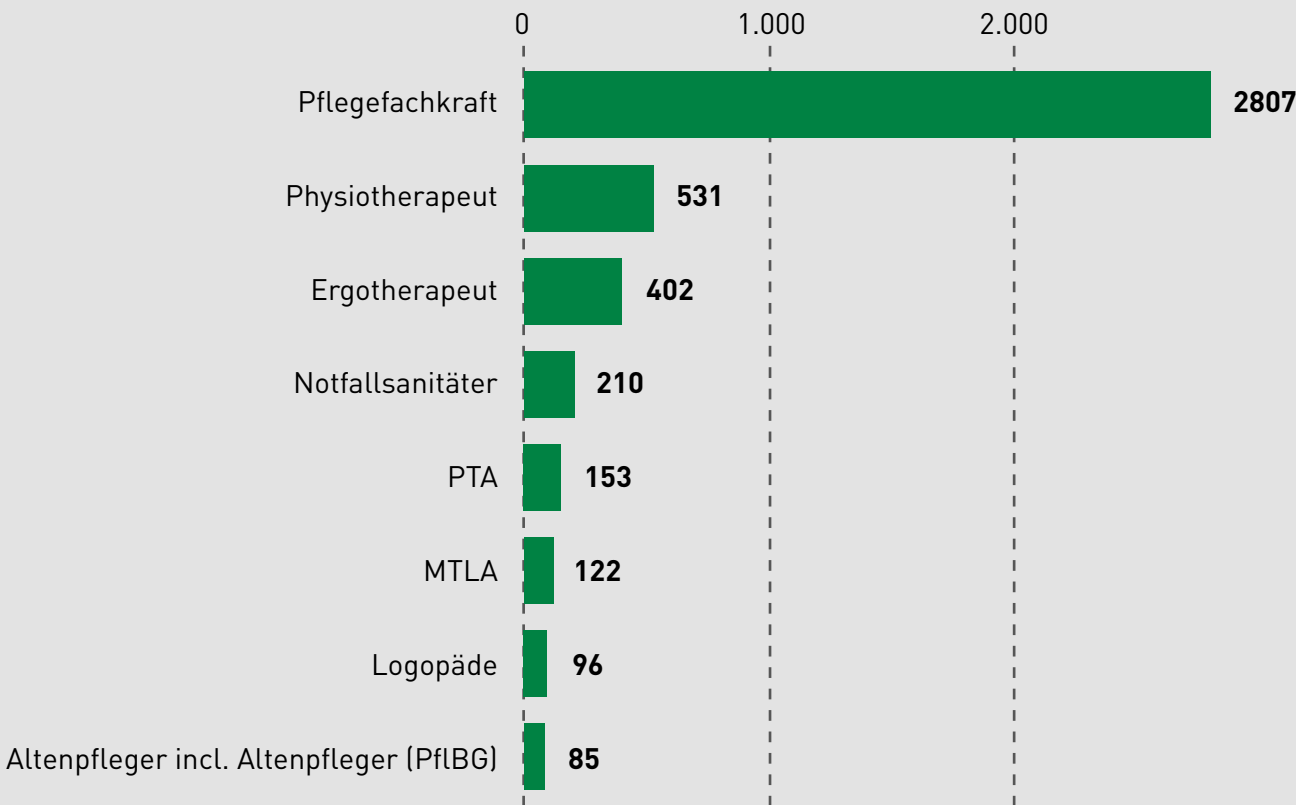
Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den Gesundheitsfachberufen einschließlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse werden im KSV Sachsen bearbeitet.

Die Gesamtantragszahl ist wiederum gestiegen und beträgt für 2024 4.854 gegenüber 4.757 im Jahr 2023. Im Jahr 2024 wurden 60 Antragstellern aus EU-Staaten und 315 Antragstellern aus Drittstaaten nach Absolvierung der vorgegebenen Anpassungsmaßnahmen bzw. Kenntnisprüfungen die Erlaubnis zum Führen der Berufserlaubnis in einem nichtakademischen Heilberuf erteilt.

Entwicklung Anträge auf Anerkennung nicht in Deutschland erworbener Berufsabschlüsse

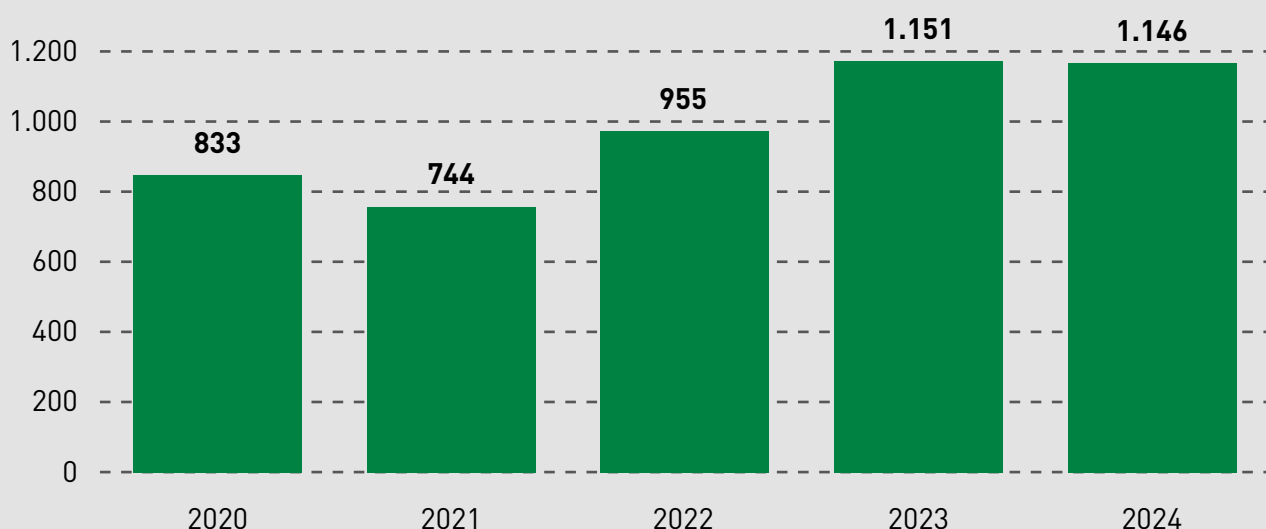
Die Antragszahlen verblieben auf vergleichbar hohem Niveau und betrugen 1.146, wovon 938 Anträge allein auf den Beruf der Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/-frau entfallen.

Anträge Berufserlaubnisse für 2024 nach Berufen



Grafik 1: Auszug der Anträge für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in Gesundheitsfachberufen

Anträge zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse



Grafik 2: Anträge zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Anmerkung: aufgrund anderer statistischer Erhebungen ist eine Vergleichbarkeit mit der Erfassung nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) nicht möglich

**Fachdienst 120 – Organisation und
Fachdienst 130 – Informationstechnik**

Digitalisierung im KSV Sachsen

Der KSV Sachsen treibt die Digitalisierung der Verwaltung weiter voran. Eine gesetzte Schwerpunktaufgabe „Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) und Nutzung der elektronischen Aktenführung (eAkte)“ wurde erfolgreich im Pilotfachdienst umgesetzt.

Im Juni 2024 wurde im Fachdienst 470 „Hilfe zur Pflege“ mit der elektronischen Aktenführung begonnen. Seit diesem Stichtag wird das gesamte Schriftgut dieses Bereichs für bestehende und neue Fälle ausschließlich in elektronischer Form verarbeitet und abgelegt.

Für die papierlose und revisionssichere Arbeitsweise setzt der KSV Sachsen dabei auf das Dokumentenmanagementsystem VIS der Firma PDV, welches bereits in zahlreichen öffentlichen Einrichtungen des Freistaates Sachsen im Einsatz ist. Das führende Fachverfahren „Prosoz“ wurde an das VIS-DMS mittels Schnittstelle angebunden, so dass eine medienbruchfreie und unkomplizierte Bearbeitung des Schriftgutes erfolgen kann.

Damit eine ganzheitliche elektronische Arbeitsweise gewährleistet werden kann, wird die in Papierform ankommende Eingangspost des FD 470 in der Poststelle digital aufbereitet. Auch der Versand von Briefpost wird über eine Verbindung zu einem lokalen Versanddienstleister gewährleistet. Aktuell laufen neue Projekte, um weitere Fachbereiche des KSV Sachsen an das eAkte-System anzubinden. Parallel zur Einführung der eAkte werden kontinuierlich weitere Digitalisierungsprojekte fortgesetzt. Hierunter fallen zum Beispiel die Weiterentwicklung der automatisierten Dokumentenzuordnung, die Etablierung einer digitalen Poststelle unter Beachtung der Vorgaben für das ersetzende Scannen und die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Einführung Ressourcentool

Im Jahr 2024 wurde das Raumbuchungsprogramm raum]für[raum eingeführt. In diesem Zusammenhang wurden die Abläufe für die Vor- und Nachbereitung von Beratungen unter Berücksichtigung von technischen, organisatorischen und finanziellen Aspekten einheitlich im KSV Sachsen geregelt und in die Praxis umgesetzt. Mit diesem Buchungsprogramm ist es

möglich, Beratungsräume an einer zentralen Stelle zu buchen. Die Buchungen sind für alle Beschäftigten transparent einsehbar. Außerdem werden damit die für Beratungen ggf. notwendigen Ressourcen, bspw. Laptops, Bewirtung für Beratungen mit Externen, nach einer standardisierten Verfahrensweise bestellt und bearbeitet. Das Buchungsprogramm liefert desweiteren eine Datenbasis für das Controlling von Bewirtungskosten.

Neues Intranet für den KSV Sachsen

Im Jahr 2024 wurde erfolgreich der Wechsel zu unserem neuen Intranet vollzogen. Dieses neue System bringt eine Vielzahl von Weiterentwicklungen mit sich, die nicht nur den Anforderungen der Barrierefreiheit gerecht werden, sondern auch den Austausch und den Informationsfluss im KSV Sachsen fördern.

Beispielhaft zu nennen ist die Einführung des Newsfeeds, in dem alle Fachbereiche über ihre aktuellen Themen berichten können. Des Weiteren löste der Bereich „Willkommen im KSV“ die traditionelle Einstellungsmappe ab.

Neben den bereits erfolgreich umgesetzten Neuerungen befindet sich das Intranet in der stetigen Weiterentwicklung. So wird aktuell an der Umsetzung eines „KSV-Marktplatzes“ gearbeitet.

Schrittweiser barrierefreier Umbau der Dienstgebäude

Anliegen des KSV Sachsen ist es, nicht nur schwerbehinderten, hilfe- und pflegebedürftigen Menschen im Rahmen der Arbeit und Aufgaben des KSV Sachsen zur Seite zu stehen, sondern auch Beschäftigten mit Behinderungen und Gästen mit Behinderungen einen möglichst barrierefreien Zugang zu unseren Dienstgebäuden zur Verfügung zu stellen.

Der KSV Sachsen hat im Geschäftsjahr 2024 zwei Beschäftigte im Rollstuhl eingestellt, ein weiterer Rollstuhlfahrer nahm bereits ein Jahr zuvor seine Tätigkeit auf. In enger Zusammen-

39 %

... unserer Mitarbeiter nutzen das Jobticket!

253 Beschäftigte des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen – das sind rund 39 Prozent der Belegschaft – nutzen ein Jobticket für den öffentlichen Nahverkehr. Damit leisten sie einen aktiven Beitrag zur Entlastung von Umwelt und Straßenverkehr.

Der KSV Sachsen unterstützt dieses Mobilitätsverhalten ausdrücklich und fördert die Nutzung des ÖPNV als Arbeitgeber. Das Angebot eines Jobtickets ist Teil eines nachhaltigen Gesamtverständnisses, das ökologische Verantwortung mit moderner Arbeitskultur verbindet.

Der tägliche Weg zur Arbeit wird so nicht nur umweltfreundlicher, sondern auch stressfreier. Mit der hohen Quote an Jobticket-Nutzern zeigt der KSV Sachsen, dass nachhaltige Mobilität und verantwortungsvolle Personalpolitik Hand in Hand gehen können.





Neue Rampe am Dienstgebäude Chemnitz, diese wurde 2023 in Betrieb genommen

arbeit mit dem Integrationsamt wurden dafür sieben Türen in den Dienstgebäuden Leipzig und Chemnitz barrierefrei umgebaut und öffnen nun automatisch. Darüber hinaus wurden drei Treppenlifte errichtet. Die jeweiligen Arbeitsplätze wurden rollstuhlgerecht mit Möbeln und Arbeitsmitteln ausgestattet. Im Dienstgebäude Leipzig wurde mit der Schaffung eines weiteren Behinderten-WCs begonnen.

Fachdienst 140 - Personal

Entwicklung der Personalzahlen und Stellenbesetzung

Die Gesamtstellenzahl im Stellenplan 2024 des KSV Sachsen erhöhte sich auf 602,50 VZÄ (Vollzeitäquivalente). Durchschnittlich waren über das gesamte Geschäftsjahr 628 Personen an beiden Standorten des Verbandes in Chemnitz und in Leipzig beschäftigt. Außerdem bestanden 27 Ausbildungsverhältnisse mit Studierenden der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH) und Fortbildungszentrum in Meißen. Der Anteil an teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern blieb mit 47 % weiterhin auf hohem Niveau. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten betrug 43 Jahre.

Die Dynamik in der Stellenbesetzung blieb weiterhin hoch. 2024 wurden 83 externe und interne Stellenausschreibungsverfahren durchgeführt. Die Fluktuationsrate stieg im Vergleich zum Vorjahr von 8,1 % auf 8,9 %.

Im Januar 2024 wurde der „Fachdienst 215 - Sozialplanung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ im Fachbereich 2 – Eingliederungs- und Sozialhilfe etabliert. Die Aufgaben der Sozialplanung sind seitdem aus dem Fachdienst 220 herausgelöst und dem Fachdienst 215 zugeordnet. Die Fachdienstbezeichnung im Fachdienst 220 wurde angepasst und lautet nunmehr „Fachdienst 220 – Vereinbarungen SGB IX/XII“. Zwei im Stellenplan 2024 neu angelegte Projektstellen, welche zunächst bis 31.12.2025 für Themen der AG Konzeptentwicklung Vor-, Zu- und Nacharbeiten leisten, wurden dem Fachdienst 215 zugeordnet. Die Verantwortung der AG Konzeptentwicklung liegt seit 2024 im Büro der Verbandsdirektorin.

Nach zweijähriger Arbeitserfahrung mit der personell neu aufgebauten Controlling-Struktur in allen vier Fachbereichen wurde ab dem 01.09.2024 eine dauerhafte Anbindung der Zentralcontrollerstelle an den Fachdienst 150 – Finanzmanagement/Zentralcontrolling fixiert. Die enge Verknüpfung zu den Finanz- und Haushaltsthemen im Fachdienst 150 verfolgt das Ziel, die grundlegenden und strategischen Controlling- und Finanzprozesse zu konzentrieren und zu optimieren. Der Fachdienst 150 führt ab 01.09.2024 die Bezeichnung „Fachdienst 150 – Finanzmanagement/Zentralcontrolling“.

Mit Wirkung ab 01.10.2024 wurden die Aufgaben der Anerkennungsverfahren der Gesundheitsfachberufe aus dem Fachdienst 150 in den Fachdienst 110 – Grundsatz/Überörtliche Betreuungsbehörde verlagert. Der Fachdienst 110 vereint die Grundsatzarbeit für den Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung sowie für alle Aufgabenbereiche, die durch ihre Spezifik inhaltlich nicht in die originären OPH-Bereiche passen (Überörtliche Betreuungsbehörde, Anerkennungsverfahren Gesundheitsfachberufe, Förderungsmanagement). Bewährt hat sich ebenso die seit 01.03.2023 vorgenommene Ausgliederung der Leistungsabrechnung für die Einrichtungen

der Eingliederungshilfe aus dem Fachdienst 150. Dem neu gegründeten „Fachdienst 160 – Leistungsabrechnung“ wurden alle 17 Mitarbeiter zu Abrechnung der Leistungen Wohnen und Fahrtkosten zugeordnet. Die Fachdienstspezialisierung führte zu Verbesserungen in der Abrechnungspraxis. Für die externen Partner gestaltet sich die Kommunikation mit den spezialisierten Ansprechpartnern zielführender.

Zum 01.01.2024 trat das neue Soziale Entschädigungsrecht auf der Grundlage des SGB XIV in Kraft. Im Fachbereich 4 – Soziales Entschädigungsrecht wurden bereits Ende 2023 erste organisatorische und personelle Vorbereitungen getroffen, um die geänderte Rechtslage ab Jahresbeginn 2024 zügig umzusetzen. Der KSV Sachsen erhält ab dem Jahr 2024 einen jährlichen Betrag in Höhe von 1.667.200 Euro zum Ausgleich der ihm übertragenen Aufgaben nach § 27 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB).

Die im Stellenplan 2024 neu ausgewiesenen sechs Planstellen zur Umsetzung des SGB XIV konnten 2024 erfolgreich besetzt werden. Mit Organisationsverfügung 01/2024 wurde der „Fachdienst 460 – Kriegsopferversorgung/-fürsorge“ in „Fachdienst 460 – Einzelfallhilfen Soziales Entschädigungsrecht“ umbenannt.

Fachdienst 150 –
Finanzmanagement/Zentralcontrolling

Finanzverwaltung

Der KSV Sachsen bewirtschaftete neben dem Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und dem Haushalt des Freistaates Sachsen im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben.

Diese werden in separaten Haushaltsrechnungen verwaltet und werden somit gesondert aufgeführt.

Kommunalhaushalt und
Ausgleichsabgabe

Die nachstehend aufgeführten Zahlen müssen als vorläufig betrachtet werden, da der Jahresabschluss erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Beschluss der Versammlung festgestellt werden kann.

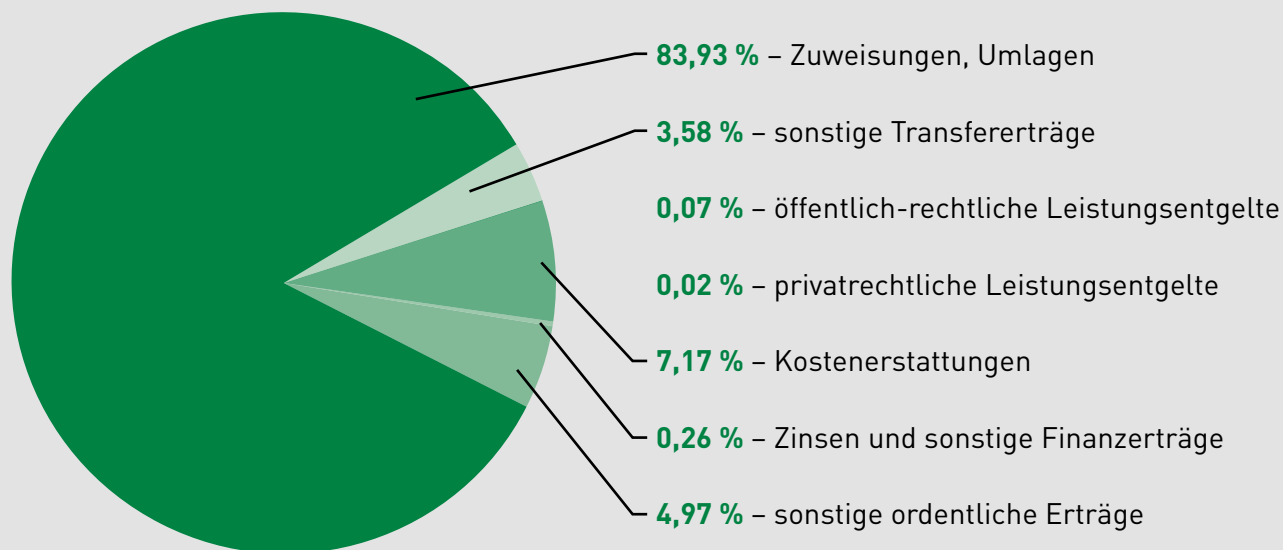
Das Haushaltsjahr 2024 wird derzeit mit folgendem vorläufigen Gesamtergebnis abgeschlossen:

Gesamtergebnisrechnung	vorläufig 2024 in EUR	2023 in EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	952.518.765,48	970.950.882,06
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	976.501.226,48	927.035.956,60
Ordentliches Ergebnis	-23.982.461,00	43.914.925,46
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	4.507.450,17	5.100.469,29
Gesamtbetrag d. außerordentlichen Aufwendungen	4.500.000,00	5.003.388,93
Sonderergebnis	7.450,17	97.080,36
Gesamtergebnis	-23.975.010,83	44.012.005,82

Gesamtfinanzrechnung	vorläufig 2024 in EUR	2023 in EUR
Endbestand an liquiden Mitteln	138.289.491,04	166.661.227,50

Tabelle 2: Abschluss des Haushaltsjahres 2024

Gesamtergebnisrechnung – Erträge (vorläufig)



Grafik 3: Gesamtergebnisrechnung – Erträge (vorläufig)

Die Vermögensrechnung des Kommunalhaushaltes des KSV Sachsen weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2024 eine vorläufige Bilanzsumme in Höhe von 187,3 Mio. EUR aus und damit 19,4 Mio. EUR weniger als 2023.

Die Vermögensrechnung für die Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2024 eine vorläufige Bilanzsumme in Höhe von 53,8 Mio. EUR aus und damit 4,5 Mio. EUR weniger als 2023.

Landes- und Bundeshaushalt

Den Ausgaben im **Landeshaushalt** in Höhe von 189,9 Mio. EUR (2023: 177,2 Mio. EUR) standen Einnahmen in Höhe von 23,8 Mio. EUR (2023: 25,6 Mio. EUR) gegenüber.

Die Ausgabensteigerung gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus höheren Ausgaben zur Förderung von Bau und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen sowie Einrichtungen nach SächsFöSchülBetrVO für Gemeinden und kreisfreie Städte, für die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und

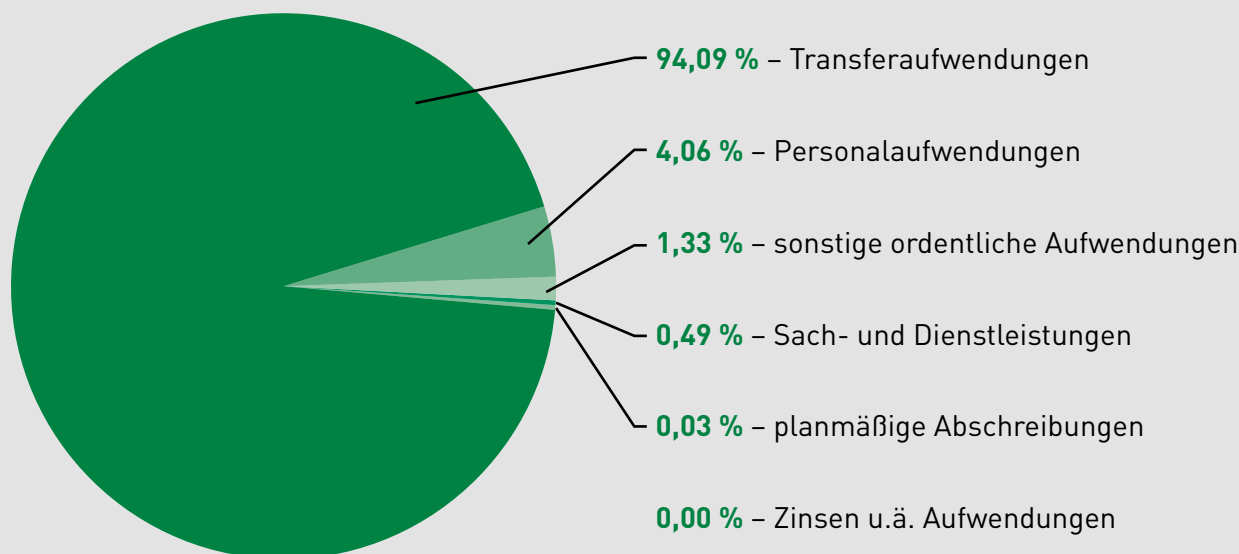
für die Umsetzung des Leistungskatalogs der Sozialen Entschädigung nach dem neu eingeführten SGB XIV.

Die Einnahmen erhöhten sich aufgrund der höheren Erstattung des Bundes durch gestiegene Ausgaben für das Soziale Entschädigungsrecht



Auch der Bundeshaushalt spielt eine entscheidende Rolle für die Finanzierung des KSV Sachsen

Gesamtergebnisrechnung – Aufwendungen (vorläufig)



Grafik 4: Gesamtergebnisrechnung – Aufwendungen (vorläufig)

nach SGB XIV, verringerten sich aber wegen Auslaufens der Investitionsprogramme des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung. Die weiteren Einnahmen in den Haushaltsstellen waren im Vergleich zum Vorjahr keinen erheblichen Schwankungen unterworfen.

Die Bewirtschaftung der im Landeshaushalt zugewiesenen Ausgabemittel wurde über ca. 45.000 Buchungen (2023: 43.500) in 99 Haushaltsstellen (2023: 109) vollzogen.

Über den **Bundeshaushalt** wurden 99,5 Mio. EUR verausgabt (2023: 103,6 Mio. EUR) und 0,69 Mio. EUR vereinnahmt (2023: 0,67 Mio. EUR). Die Bewirtschaftung erfolgte über 21 Haushaltsstellen.

Der Rückgang der Ausgaben des Bundeshaushalts begründet sich in erster Linie durch das Auslaufen der Investitionsprogramme des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung. Dem gegenüber stand die Erhöhung der Ausgaben für Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern und Inklusionsbetrieben beschäftigten behinderten Menschen sowie für die Umsetzung des Leistungskatalogs der Sozialen Entschädi-

gung nach dem neu eingeführten SGB XIV. Die Einnahmen bewegten sich auf nahezu gleichem Stand wie im Vorjahr.

Fachdienst 160 – Leistungsabrechnung

Pauschale Refinanzierung für Werkstattträte und Frauenbeauftragte

Die Kommission nach § 131 SGB IX hat beschlossen, die bisherigen Regelungen einer pauschalen Refinanzierung der Werkstattträte und Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und anderer Leistungsanbieter (aLA), zunächst befristet bis 31.12.2024, fortzuführen. Die entsprechenden Zahlungen wurden fristgerecht geleistet. Zukünftig soll eine Evaluation der Regelungen durch die Kommission erfolgen. Die Teilnahme an der Evaluierung ist die Voraussetzung für die Fortführung der pauschalen Vergütung der Selbstvertretungen.

19.037

... Menschen mit Behinderungen aus Sachsen haben im Jahr 2024 Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX vom KSV Sachsen für ihre Soziale Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erhalten.

Eingliederungshilfe ist eine gesetzlich verankerte Sozialleistung, die Menschen mit Behinderungen dabei unterstützt, ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben zu führen.

Sie richtet sich an Personen, die in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe wesentlich eingeschränkt sind oder von einer solchen Einschränkung bedroht werden. Ziel der Eingliederungshilfe ist es, die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung und am sozialen Leben zu fördern. Grundlage hierfür ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), das Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Unterstützung zur gesellschaftlichen Integration garantiert.

Eine wichtige Rolle spielen dabei qualifizierte Assistenzkräfte, die Betroffene im Alltag begleiten – etwa bei der Haushaltsführung, der Gestaltung sozialer Beziehungen oder der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen ist vorrangig für die Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zuständig. Aktuell werden rund 9.378 Menschen in Wohnheimen, etwa 8.331 in der eigenen Wohnung mit externer Assistenz sowie etwa 177 in Pflegefamilien betreut.





Leistungen zur Sozialen Teilhabe, Allgemeines

Der KSV Sachsen ist zuständiger Träger der Eingliederungshilfe in Sachsen für erwachsene Menschen mit einer (drohenden) geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung.

Als solcher gewährt der KSV Sachsen verschiedene Maßnahmen der Sozialen Teilhabe; hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen der Eingliederungshilfe für:

- » Wohnen in einem Wohnheim oder Außenwohngruppe – besondere Wohnform,
- » Wohnen in der eigenen Wohnung mit Unterstützung durch externe Assistenzkräfte – weitere besondere Wohnform,
- » Betreuung in einer Pflegefamilie,
- » Betreuung und Förderung in einer Tageseinrichtung (z. B. im Förder- und Betreuungsbereich oder in einer Tagesstätte für Menschen mit einer psychischen Behinderung),
- » Leistungen zur Beschaffung eines Kfz, sofern Menschen mit Behinderungen auf deren regelmäßige Nutzung angewiesen sind und keine anderweitige Transportmöglichkeit zumutbar ist,
- » Hilfen zum Besuch einer Hochschule.

» Hilfen zum Besuch einer Hochschule.

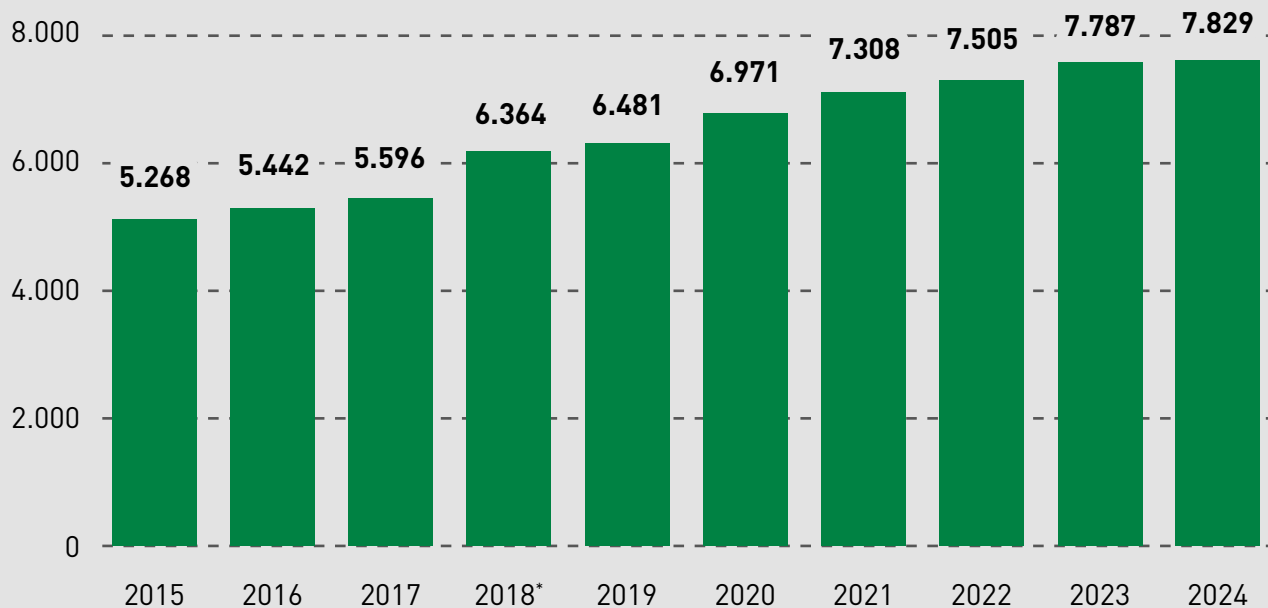
Ergänzend zu den genannten Leistungen können weitere erforderliche Hilfen im Einzelfall gewährt werden, zum Beispiel:

- » Leistungen zur Förderung der Verständigung (z. B. Gebärdendolmetscher),
- » Leistungen zur Mobilität (Fahrdienste),
- » Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderung,
- » Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege ergänzend zur Eingliederungshilfe (Lebenslagenmodell),
- » spezielle Hilfsmittel,
- » Leistungen für Wohnraum.

Die Hilfen können auch in Form eines Persönlichen Budgets gewährt werden.

Insgesamt wurden in 2024 für ca. 19.037 Menschen mit Behinderungen verschiedene Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht. Dabei können mehrere Leistungen gleichzeitig erbracht werden z. B. für das Wohnen und in Tageseinrichtungen.

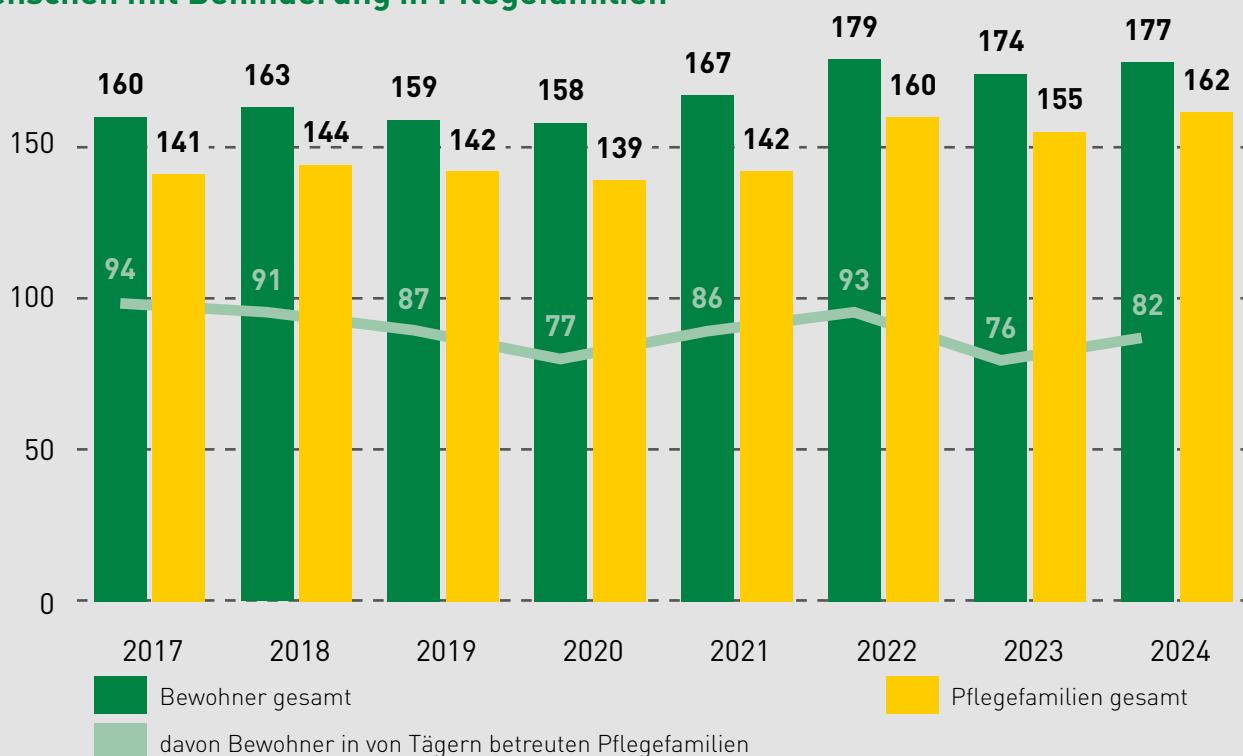
Menschen mit Behinderung in einer weiteren besonderen Wohnform (wbW)



Grafik 5: Menschen mit Behinderung in einer weiteren besonderen Wohnform (wbW) (ohne Persönliches Budget)

* 2018 hat der KSV Sachsen aufgrund des gesetzlichen Zuständigkeitswechsels lt. § 10 SächsAGSGB im Rahmen der Eingliederungshilfe ca. 500 Leistungsfälle wbW von den Sozialämtern in Sachsen übernommen.

Menschen mit Behinderung in Pflegefamilien



Grafik 6: Menschen mit Behinderung in Pflegefamilien

Wohnen in weiteren besonderen Wohnformen

Die sogenannte „weitere besondere Wohnform“ ist der Oberbegriff für „ambulante“ Wohn- und Betreuungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung, die allein, zu zweit oder in einer Wohngemeinschaft möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich im eigenen Wohnraum leben möchten. Hierfür erhalten sie die notwendige Unterstützung durch Assistenzkräfte.

Daneben erhalten weitere 502 Menschen mit Behinderung die Eingliederungshilfe in einer weiteren besonderen Wohnform in Form eines Persönlichen Budgets.

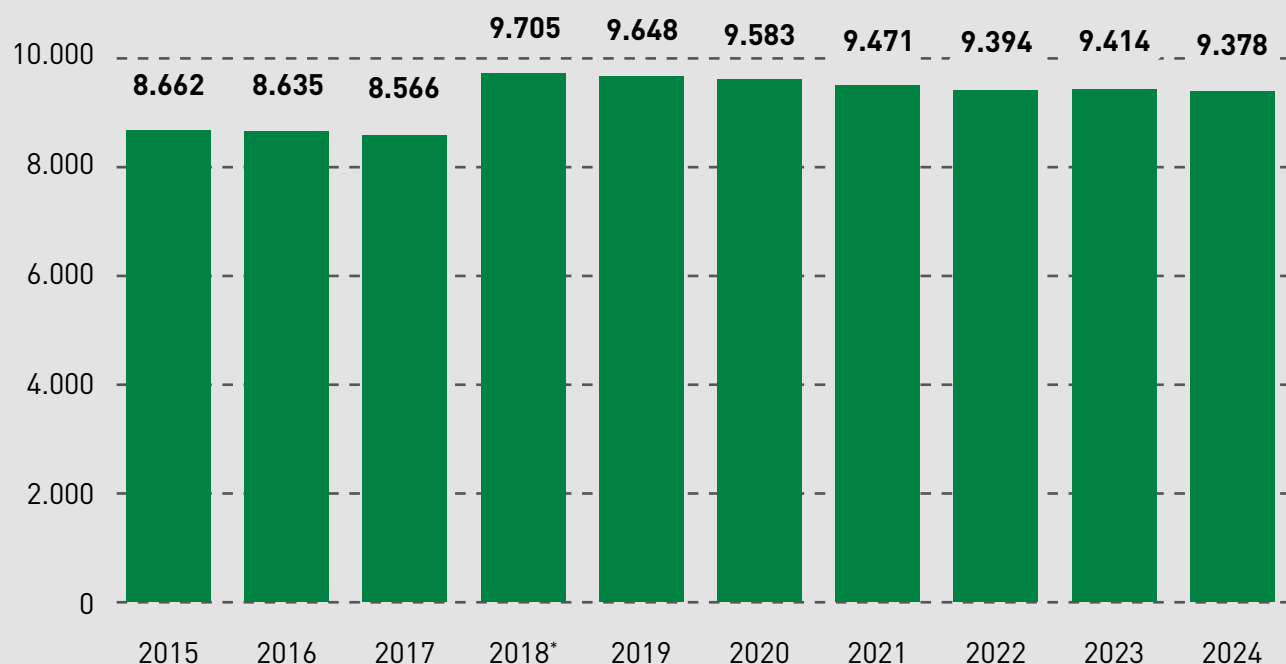
Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Das Wohnen und die Betreuung in einer Pflegefamilie ist eine besondere Form der Betreuung für erwachsene Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Das Zusammenleben in familiären Familienstrukturen ermöglicht ein weitgehend selbstständiges Leben außerhalb besonderer Wohnformen. Es eröffnet neue Lebensperspektiven und eine familienbezogene Förderung und Entwicklung. Die Pflegefamilie steht dem Bewohner bei der Stabilisierung und Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Seite. Hierfür erhält die Pflegefamilie vom KSV Sachsen ein Betreuungsgeld.

Vom KSV Sachsen im Rahmen der Eingliederungshilfe finanzierte Träger/Fachdienste beraten und unterstützen Pflegefamilien und Bewohner durch Assistenzkräfte, bieten fachliche Hilfe in Krisenzeiten sowie bei der Lösung von Konflikten.

Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen)



Grafik 7: Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen)

* 2018 hat der KSV Sachsen aufgrund des gesetzlichen Zuständigkeitswechsels lt. § 10 SächsAGSGB ca. 1.135 Leistungsfälle von Sozialämtern in Sachsen übernommen.

Es gibt elf Träger/Fachdienste im Freistaat Sachsen zur Unterstützung in Pflegefamilien.

Wohnen in besonderen Wohnformen

Für Menschen mit schwereren Beeinträchtigungen, die auf umfassende Unterstützung, Pflege, Förderung und Betreuung rund um die Uhr angewiesen sind, werden Assistenzleistungen zum Wohnen in besonderen Wohnformen (vormals stationäre Wohnheime) gewährt.

Insbesondere bei jüngeren Menschen mit Behinderung besteht immer häufiger der Wunsch, ihr Leben in der eigenen Wohnung mit Unterstützung durch Assistenzkräfte selbstbestimmt und eigenverantwortlich entsprechend der Intention des Bundesteilhabegesetzes zu führen. Diese Entwicklung in Sachsen entspricht dem bundesweiten Trend.

Tageseinrichtungen

Zu den Tageseinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zählen der Förder- und Betreuungsbereich (FBB) und die Tagesstätten für chronisch psychisch kranke Menschen. Der Förder- und Betreuungsbereich ist zumeist organisatorisch an eine WfbM angegliedert.

Hier erhalten Menschen mit Behinderungen eine Tagesstrukturierung und Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Dies umfasst beispielsweise hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt, die Verbesserung der Sprache und Kommunikation und die Befähigung, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen.

Der Förder- und Betreuungsbereich bietet für Menschen mit schwersten Behinderungen einen zweiten Lebensraum neben Elternhaus oder

Wohngruppe und ist somit insbesondere eine Hilfestellung zur Erhaltung eines familiären Umfeldes. Der KSV Sachsen gewährte im Jahr 2024 Leistungen der Eingliederungshilfe für:

- » 1.361 Menschen mit Behinderungen im Förder- und Betreuungsbereich, und
- » 113 Menschen mit Behinderungen in Tagesstätten für chronisch psychisch Kranke.

In Sachsen gibt es fünf Tagesstätten für chronisch psychisch kranke Menschen an den Standorten: Chemnitz, Plauen, Zwickau, Görlitz und Dresden mit insgesamt 90 Plätzen.

Persönliches Budget

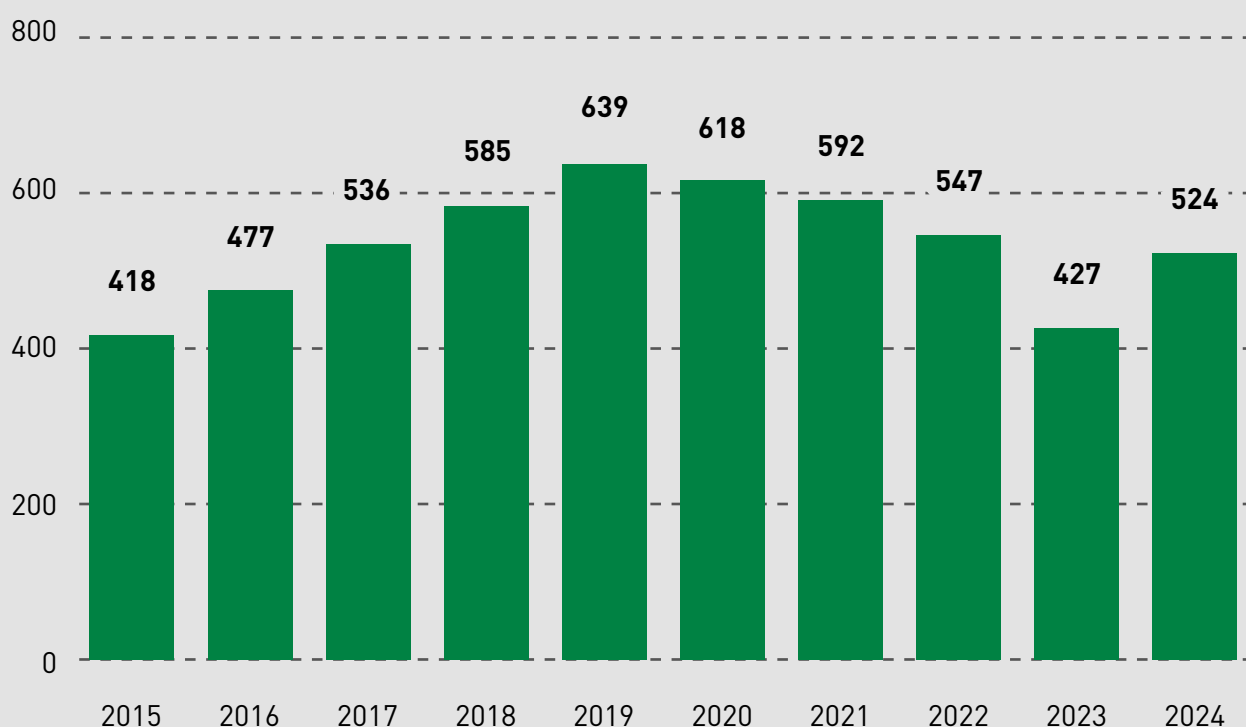
Mit dem Persönlichen Budget können Menschen mit Behinderungen als „Budgetnehmer“ ihre benötigten Leistungen zur Teilhabe oder Pflege selbstständig und eigenverantwortlich bei einem geeigneten Leistungserbringer ihrer Wahl einkaufen. Als Experten in eigener Sache ent-

scheiden sie selbst, welche Hilfe von welchem Leistungserbringer und zu welchem gewünschten Zeitpunkt erbracht werden soll. Sie können eine Dienstleistung von einem Leistungserbringer einkaufen oder selbst als Arbeitgeber entsprechende Assistenzkräfte beschäftigen (Arbeitgebermodell). Diese Eigenverantwortung und Selbstbestimmung geht mit einem größeren Aufwand für die Budgetnehmer einher. Diesen höheren Aufwand möchten nicht alle Menschen mit Behinderungen dauerhaft bewältigen. Daher werden Persönliche Budgets auch wieder in eine Sachleistung gewandelt.

Von insgesamt 524 Persönlichen Budgets werden genutzt:

- » 502 Budgets für das Wohnen in einer weiteren besonderen Wohnform, und
- » 20 Budgets für Leistungen zur Förderung und zum Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in tagesstrukturierenden Angeboten/Tageseinrichtungen.

Menschen mit Behinderungen, die ein Persönliches Budget erhalten



Grafik 8: Menschen mit Behinderungen, die ein Persönliches Budget erhalten

Abschluss von Vereinbarungen nach SGB IX

Der KSV Sachsen ist im Freistaat Sachsen u.a. zuständig für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in:

- » besonderen Wohnformen,
- » weiteren besonderen Wohnformen,
- » Tageseinrichtungen, sowie
- » in Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Darüber hinaus werden auch für wohnbezogene Assistenzleistungen in Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern abgeschlossen.

Der Fachdienst Verhandlungsmanagement ist in die Weiterentwicklung des Rahmenvertrages SGB IX und in die Entwicklung neuer Leistungs- und Strukturmerkmale eingebunden. Zudem erfolgten auch im Jahr 2024 externe Beratungen der Trägerverbände, der Leistungserbringer, der Landkreise und der kreisfreien Städte.

Von der rahmenvertraglichen Möglichkeit, die abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für das Jahr 2024 pauschal fortzuschreiben, wurde etwa bei 20 % der Leistungsangebote Gebrauch gemacht.

Aufgrund des Anstiegs des Bearbeitungsumfangs um 70 % im Jahr 2022 und eines damit verbundenen Bearbeitungsrückstaus konnte die Abarbeitung der Aufforderungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht vollständig abgeschlossen werden.

Erst im I. Quartal 2025 wurde die Abarbeitung der Verhandlungen, welche das Jahr 2024 betreffen, abgeschlossen.

103

... Anträge für Projekte nach §§ 45c und 45d SGB XI

Der KSV Sachsen ist zuständige Bewilligungsbehörde für die Förderung des Auf- und Ausbaus von Unterstützungsangeboten im Alltag, Initiativen des Ehrenamts, Nachbarschaftshelferkontaktstellen, der Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen.

Im Berichtsjahr 2024 ist die Zahl der Anträge für Projekte nach §§ 45c und 45d SGB XI im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen – von 71 auf 103.

Diese positive Entwicklung ist insbesondere auf die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Fachservicestelle Sachsen zur Förderung der Selbsthilfe im Rahmen der geltenden Landesverordnung zurückzuführen.

Nach sorgfältiger Prüfung und Abstimmung mit den Fördermittelgebern hat der KSV Sachsen insgesamt 81 Projekte bewilligt. Im Vorjahr waren es 68.





Leistungen in verschiedenen Bereichen

Abschluss von Vereinbarungen nach dem SGB XI

Der KSV Sachsen und die Pflegekassen sind gemäß § 85 Abs. 2 SGB XI Vertragsparteien für den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen. Parallel ist der KSV Sachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger auch am Zulassungsverfahren für neue Pflegeeinrichtungen beteiligt und bestimmt maßgeblich die Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen mit.

Im Berichtsjahr 2024 konnten insgesamt 19 neue Tagespflegeeinrichtungen und drei Kurzzeitpflegen sowie sieben neue Pflegeheime im Freistaat Sachsen etabliert werden. Hierbei handelt es sich in zwei Fällen um Intensivpflegezentren, davon eine Kinderintensivpflege. Weitere Projekte sind in Planung und werden durch den KSV Sachsen begleitet.

Außerdem war der KSV Sachsen im Berichtsjahr 2024 am Abschluss von 689 Pflegesatzvereinbarungen beteiligt. Die am Verfahren beteiligten Pflegekassen waren auch im Jahr 2024 vorrangig mit der Antragstellung und Abrechnung für durch die Corona-Pandemie entstandenen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen gebunden, konnten sich jedoch nach Beendigung dieser Aufgabe ab dem IV. Quartal 2024 wieder deutlich mehr in die Vereinbarungstätigkeit einbringen.



Fürsorgliche Betreuung bleibt ein wichtiger Bestandteil beim Ausbau der Pflege

Geprägt waren die Verhandlungen im Berichtsjahr weiterhin insbesondere von der Umsetzung des im § 113c SGB XI verankerten Personalbemessungsverfahrens. Durch die Konzentration des § 113c SGB XI auf das bislang unterrepräsentierte Qualifikationsniveau QN 3 (Pflegehilfskräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung) wurde die schwierige Lage auf dem Pflegefachkräftemarkt etwas entlastet, der hochpreisige Sektor des Personalleasings wird dadurch langsam weniger durch die Pflegeeinrichtungen genutzt. Allerdings besteht für dieses Personal noch ein erheblicher Bedarf, der durch verstärkte Ausbildungsmöglichkeiten zukünftig gedeckt werden muss. Die zuletzt extremen Kostensteigerungen im Sachkosten- und Fremdleistungsbereich haben sich 2024 auf einem hohen Niveau eingeepegelt, es konnte sich dahingehend auf Landesebene bezüglich vereinfachter Verfahren mit deutlich geringeren Steigerungen geeinigt werden.

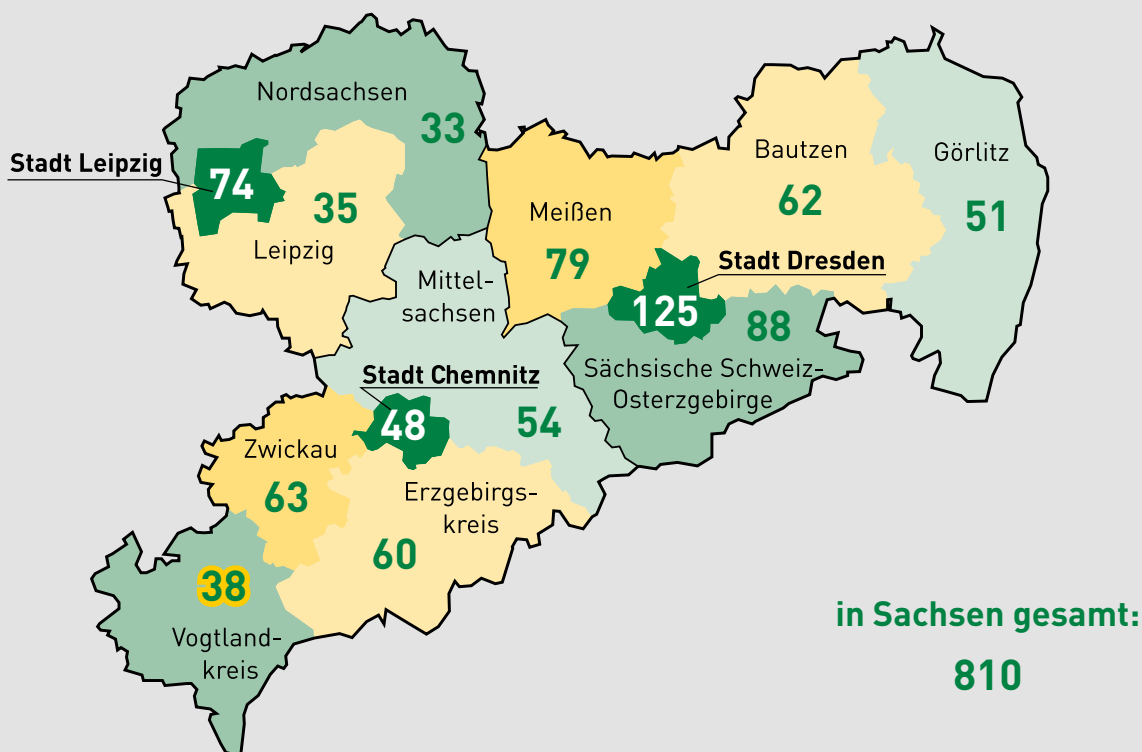
Im Berichtsjahr 2024 wurde an einem 2. Nachtrag zum Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege gearbeitet, welcher die Umsetzung der im § 113c SGB XI gesetzlich verankerten Parameter der Personalbemessung gewährleistet. Dieser Prozess wird im Jahr 2025 fortgesetzt und soll noch im I. Quartal abgeschlossen werden. Auch die Erarbeitung des Rahmenvertrages für die Kurzzeitpflege war im Jahr 2024 prägend.

Vereinbarungen von Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen

Der KSV Sachsen übernahm im Jahr 2024 eine zentrale Rolle bei der Verhandlung von Investitionskostenvereinbarungen für Bewohner mit sozialhilferechtlichem Anspruch in frei finanzierten Pflegeeinrichtungen. Mit den Leistungserbringern wurden insgesamt 102 Vereinbarungen für teil- und vollstationäre Einrichtungen sowie Kurzzeitpflege geschlossen, wodurch der KSV Sachsen seiner Position als verlässlicher Verhandlungspartner gerecht wurde.

Darüber hinaus unterstützte der KSV durch fachliche Beratung und praxisnahe Begleitung zahlreiche Vorhaben zur Neuerrichtung von stationären Versorgungsangeboten.

Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI



Grafik 9: Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI, Stand 31.12.2024

Vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2022 deutlich gestiegener Pflegesätze intensivierten sich die Verhandlungen erheblich. Durch konstruktive Gespräche und gegenseitiges Verständnis konnten sowohl die Interessen der Leistungserbringer als auch der Kostenträger erfolgreich in Einklang gebracht werden, sodass Schiedsstellenanträge bisher vermieden werden konnten.

Qualitätsprüfungen der Heimaufsicht

Der KSV Sachsen wurde 2024 bei insgesamt 804 Qualitätsprüfverfahren durch die Pflegekassen bzw. die Heimaufsicht einbezogen.

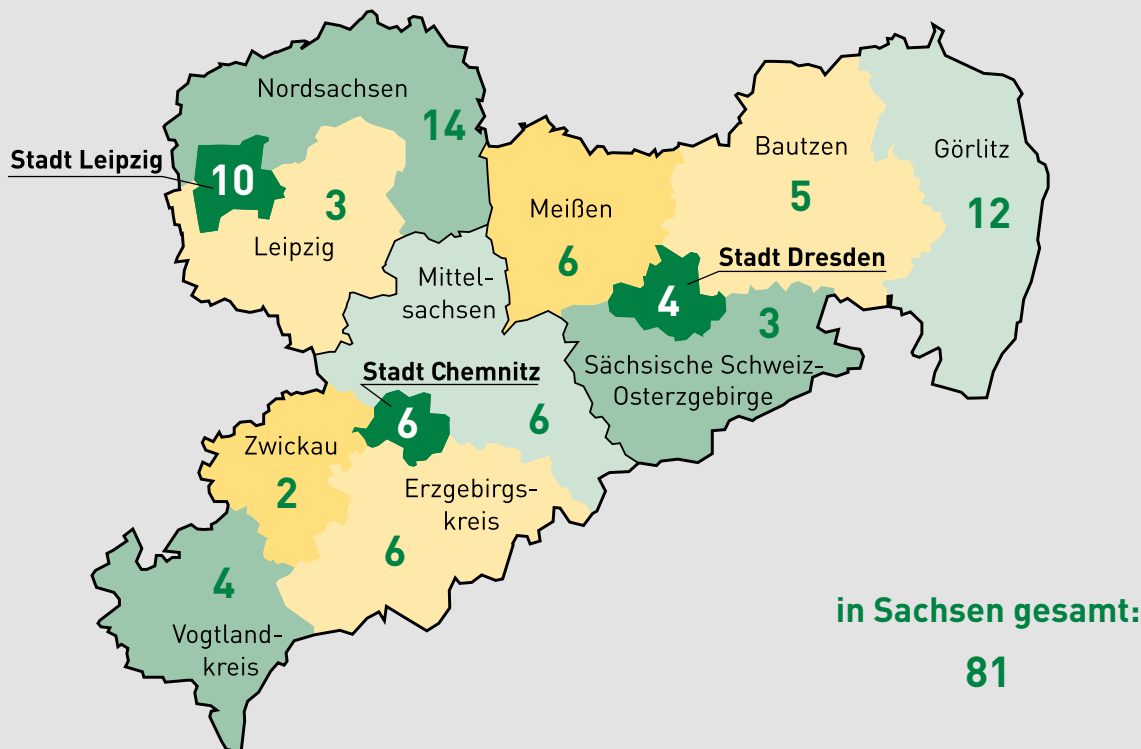
Die Zusammenarbeit mit der Heimaufsichtsbehörde als Auswirkung der flächendeckend fehlenden Pflegefachkräfte und der damit einhergehenden Unterschreitung der gesetzlichen Mindestfachkraftquote und der vereinbarten Personalausstattung blieb auf vergleichbar hohem Niveau.

Unterstützungsangebote im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag sind insgesamt wichtige Bausteine für die Versorgungsstruktur pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Bereich. Die Angebote sollen dazu beitragen, Pflegepersonen zu entlasten und Pflegebedürftigen zu helfen, möglichst lange in der häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag möglichst selbstständig bewältigen zu können.

Der KSV Sachsen ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für Anerkennung und Förderung von Unterstützungsangeboten in der Pflege (Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung - SächsPflUVO) – vom 25. November 2021.

Geförderte Projekte gemäß SächsPflUVO für das Jahr 2024



Grafik 10: Geförderte Projekte gemäß SächsPflUVO für das Jahr 2024, Stand 31.12.2024

Zur Anerkennung

Das Berichtsjahr 2024 war einerseits, wie auch bereits in den Vorjahren, geprägt von der Umsetzung der aktuellen Landesverordnung SächsPflUVO und den daraus resultierenden Neuerungen der Anerkennungsvoraussetzungen für bereits anerkannte Anbieter. Da diese im vergangenen Jahr, begründet durch die vorgegebene Frist bis zum 30.09.2023, zu einem großen Teil bereits eine vorläufige Anerkennung erhalten hatten, lag das Hauptaugenmerk in diesem Zusammenhang auf der nun endgültigen Verbescheidung. Neben den bereits gelisteten Anbietern, von denen bis zum 31.12.2024 insgesamt 189 eine vorläufige Verbescheidung erhalten haben, konnten weiterhin insgesamt 451 endgültig und darüber hinaus 170 neue Unterstützungsangebote im Alltag anerkannt werden. Bezogen auf das Vorjahr 2023 ist dabei eine Zunahme der Anbieteranzahl von 758 auf nun insgesamt 810 zu verzeichnen.

Zur Förderung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsKomSozVG i. V. m. § 18 SächsPflUVO ist der KSV Sachsen weiterhin zuständig für die Auf- und Ausbauförderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von Initiativen des Ehrenamtes, Nachbarschaftshelferkontaktstellen, der Selbsthilfe und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen i. S. d. §§ 45c und d SGB XI i. V. m. §§ 19 bis 23 SächsPflUVO.

Im Berichtszeitraum 2024 stieg die Anzahl der Anträge der nach §§ 45c und d SGB XI geförderten Projekte zum Vorjahr um 32 auf insgesamt 103. Diese ausgesprochen positive Entwicklung ist unter anderem auf die Bewerbung der Selbsthilfe durch die Fachservicestelle Sachsen im Rahmen der aktuell geltenden Landesverordnung SächsPflUVO zurückzuführen.

Nach Prüfung aller eingereichten Anträge und in

Abstimmung mit den Fördermittelgebern erfolgte die Bewilligung von insgesamt 81 Projekten (Vorjahr: 68) durch den KSV Sachsen.

Die abschließende Gesamtfördersumme der eingereichten sowie final bewilligten Zuwendungsanträge stieg dabei um 692.753,71 EUR auf insgesamt 2.274.976,03 EUR.

Die Fördersumme setzt sich aus Mitteln des Freistaates Sachsen, des Spitzenverbandes der Pflegekassen und der jeweiligen kreisfreien Städte bzw. Landkreise zusammen. Mit diesen Fördermitteln konnte das Anbieterspektrum, besonders im Bereich der Pflegeselbsthilfekontaktstellen gemäß § 45d SGB XI i. V. m. § 22 SächsPflUVO weiter ausgebaut und bestehende Versorgungsstrukturen in Sachsen erweitert und optimiert werden.

Sozialplanung

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes rückte der inklusive Sozialraum in den Fokus der Eingliederungshilfe. Nach Einschätzung Prof. Dr. Herbert Schuberts, Professor an der Technischen Hochschule Köln, kann dies „nur als [gesetzlicher] Auftrag zur Sozialplanung verstanden werden.“ Um diesem Auftrag Rechnung zu tragen, wurde zum 15.01.2024 die Sozialplanung aus dem Fachdienst 220 herausgelöst und besteht seitdem als eigenständiger Fachdienst 215 – Sozialplanung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.

Die Sozialplanung des KSV Sachsen übernimmt eine zentrale Rolle bei der Gestaltung und Steuerung von Sozialleistungsstrukturen im Freistaat Sachsen. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt insbesondere in den Bereichen der Sozialen Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Grundlage aller Planungsprozesse bilden statistische Erhebungen zu aktuellen und zukünftigen Bedarfslagen sowie die Berücksichtigung aktueller Bedarfsanfragen seitens der Leistungserbringer. Auch die Spiegelung einzelner Versorgungslücken durch die Sachbearbeiter der Eingliederungshilfe anhand vorliegender

Anträge oder Hilfebedarfsermittlungen geben wichtige Impulse, z.B. hinsichtlich einer Etablierung neuer Angebotsstrukturen.

Die Sozialplanung begleitet die Etablierung, Umstrukturierung sowie die zielgruppenspezifische Erweiterung von Angeboten. Sie fungiert zudem als erste Anlaufstelle für Leistungsanbieter bei strukturellen Fragen und unterstützt regionale Sozialplanungen im Rahmen regelmäßiger Treffen mit Landkreisen und kreisfreien Städten.

Im Jahr 2024 fanden 6 Regionalgespräche in verschiedenen Landkreisen statt. Diese sollen fortan im 2-Jahres-Rhythmus wiederholt werden.

Auch die Versorgung der bereits etablierten Angebote bleibt ein fester Bestandteil der Arbeit im Fachdienst Sozialplanung. So müssen die Bestandsgebäude durch die Leistungserbringer regelmäßig gewartet und instandgehalten werden. Die Kosten dafür können u. a. im Rahmen der Förderrichtlinie Investitionen und Teilhabe bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) beantragt werden. Die Sozialplanung erhält ebenfalls einen Antrag z. B. für eine Sanierung oder Modernisierung und prüft in eigener Zuständigkeit die Notwendigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und erstellt entsprechende Bedarfsbestätigungen.

Das Jahr 2024 war vor allem durch den Aufbau des neuen Fachdienstes und die Entwicklung eines Sozialplanungskonzepts geprägt. Wichtige Erfolge waren:

- » die organisatorische Neuaufstellung und Prioritätensetzung innerhalb des Fachdienstes,
- » Abschluss von Vereinbarungen für Wohngemeinschaften,
- » Förderung von tagesstrukturierenden Angeboten, sowie
- » eine gestärkte regionale Vernetzung durch eine Vielzahl an Gesprächen mit Leistungsanbietern vor Ort und anderen Leistungsträgern.

1.285

... Arbeitgeber wurden im Jahr 2024 durch die Fachberater der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) und das Dienstleistungsnetzwerk support erreicht.

Die EAA beraten Betriebe, die Menschen mit Behinderung ausbilden, einstellen oder weiterhin beschäftigen wollen. Die Integrationsämter wurden mit dem Teilhabestärkungsgesetz des Jahres 2021 beauftragt, EAA trägerunabhängig und flächendeckend einzurichten.

Im Jahr 2024 hat das Integrationsamt beim KSV Sachsen vier regionale Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber mit insgesamt 15 Fachberatern erfolgreich errichtet.

Diese Ansprechstellen informieren, beraten und unterstützen Unternehmen bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen. Sie stehen Arbeitgebern in Fragen zur beruflichen Inklusion kostenfrei und niedrigschwellig zur Verfügung.





Integrationsamt

Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, fünf Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Menschen (im Folgenden „schwerbehinderte Menschen“) zu beschäftigen. Wird die Pflichtquote nicht erfüllt, zahlen Arbeitgeber für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe, deren Höhe sich nach der jahresdurchschnittlichen Zahl der Beschäftigten sowie den nicht besetzten Pflichtarbeitsplätzen richtet. Für Arbeitgeber mit weniger als 60 Arbeitsplätzen gelten besondere Regelungen.

Die Ausgleichsabgabe soll Arbeitgeber motivieren, Menschen mit Schwerbehinderung einzustellen und den erhöhten Aufwand auszugleichen. Zur Ausgleichsabgabe verpflichtete Arbeitgeber können ihre Zahlungspflicht ganz oder teilweise

dadurch erfüllen, dass sie anerkannten WfbM Aufträge erteilen. 50 Prozent der Auftragsleistung kann von der Ausgleichsabgabe abgesetzt werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2024 (Abgabejahr 2024) wurde durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts eine zusätzliche Stufe der Ausgleichsabgabe eingeführt. Die Zahlung der darauf entfallenden Ausgleichsabgabe wurde erstmals zum 31.03.2025 fällig.

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Die Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden.

Die Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben sind Geldmittel, die das Integrationsamt Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zur Verfügung stellt. Sie umfassen fachliche Beratung und materielle Leistungen, um die soziale Stellung schwerbehinderter Menschen zu sichern und ihre Fähigkeiten am Arbeitsplatz zu fördern. So können sie sich im Beruf besser behaupten.

Leistungen an Arbeitgeber

Arbeitgeber können vom Integrationsamt bei der Schaffung neuer oder barrierefreier Arbeits- und Ausbildungsplätze, bei außergewöhnlichen Belastungen durch die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sowie bei der Ausbildung junger Menschen mit Behinderung finanziell unterstützt werden. Zuschüsse zu den Investitionskosten, auch die Umgestaltung bestehender Arbeitsplätze, sind möglich. Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen können durch Lohn- und Gehaltszuschüsse ausgeglichen werden, sofern die Arbeitsleistung aus behinderungsbedingten Gründen erheblich hinter dem Durchschnitt vergleichbarer Arbeitnehmer zurückbleibt (siehe Tabelle 4).

	Abgabejahr	
	2022	2023
anzeigepflichtige Arbeitgeber	8.773	8.720
davon ausgleichsabgabepflichtige Arbeitgeber	4.928	4.915
davon Arbeitgeber ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.845	3.805
davon wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	3.423	3.396
davon wegen Anrechnung von Werkstattrechnungen	422	409
Anzahl der Arbeitgeber, die Werkstattrechnungen absetzen	1.800	1.746
	Berichtsjahr	
	2023	2024
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	783	723
vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in T EUR) im Berichtsjahr	32,1	31,8

Tabelle 3: Übersicht anzeigepflichtige Arbeitgeber in Sachsen in den Abgabejahren 2022 und 2023
(Bearbeitung in 2023 und in 2024), Erhebungsdatum: 12.03.2025

Leistungen an Arbeitgeber*	2023		2024	
	EUR	Fälle**	EUR	Fälle**
Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	961.725	118 (107)	809.032	96 (85)
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.154.383	368 (300)	1.335.040	323 (275)
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	66.692	9 (6)	49.760	9 (9)
Betriebliches Eingliederungsmanagement	1.000	3 (3)	7.000	2 (1)
Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen	12.549.248*	1.197 (1.118)	13.962.383*	1.103 (1.023)
insgesamt	14.733.048	1.699	16.163.215	1.537

Tabelle 4: Leistungen an Arbeitgeber, Erhebungsdatum: 12.03.2025

* ohne Inklusionsbetriebe

** Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung
Zahlen in Klammern = davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2023		2024	
	EUR	Fälle*	EUR	Fälle*
Technische Arbeitshilfen	763.391	384 (323)**	806.107	390 (328)**
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	86.587	37 (16)**	227.082	33 (18)**
Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz	14.495	1 (1)**	44.767	6 (4)**
Hilfen zu einer behinderungsgerechten Wohnung	504	3 (1)**	419	2 (2)**
Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	801.382	2.574 (21)**	1.075.520	2.618 (17)**
davon "vereinfachtes Verwaltungsverfahren (VVV)"	615.131	2.545	845.182	2.597
Hilfen in besonderen Lebenslagen	143.568	42 (32)**	289.569	41 (32)**
Kostenübernahme einer notwendigen Arbeitsassistenz	3.579.907	171 (151)**	4.022.610	200 (172)**
Unterstützte Beschäftigung	128.220	30 (27)**	133.255	31 (29)**
Trägerübergreifendes Persönliches Budget	35.006	2 (1)**	131.957	7 (6)**
insgesamt	5.553.060	3.244	6.731.286	3.328

Tabelle 5: Leistungen an schwerbehinderte Menschen, Erhebungsdatum: 12.03.2025

* Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

** davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Leistungen für technische Arbeitshilfen sind Bestandteil einer umfassenden behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung. Sie fördern, ersetzen, unterstützen und schützen die Arbeitsfähigkeiten schwerbehinderter Menschen. Die Kosten für Arbeitsassistenz, eine Hilfestellung für schwerbehinderte Menschen bei ihrer Arbeitsausführung, sind mit ca. 4,0 Mio. EUR der größte Anteil bei den Leistungen der Begleitenden Hilfe an schwerbehinderte Menschen. Dem schwerbehinderten Menschen obliegt die Organisations- und Anleitungskompetenz für seine Assistenzkraft.

Die Vergütung für Gebärdensprachdolmetscher stellt der Landesverband der Gehörlosen Sachsen e.V. sicher. Zum 01.01.2024 wurden die Vergütungskriterien erhöht. Das Integrationsamt beim KSV Sachsen unterstützt durch Geldleistungen die Inanspruchnahme eines Jobcoaching am Arbeitsplatz. Die Leistung dient zur Einarbeitung eines schwerbehinderten Menschen durch einen qualifizierten, externen Jobcoach in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber und den Integrationsfachdiensten.

Technischer Beratungsdienst

Der Technische Beratungsdienst (TBD) des Integrationsamtes unterstützt Arbeitgeber bei der Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze und der Nutzung technischer Arbeitshilfen, um die Fähigkeiten von schwerbehinderten Menschen zu fördern. Im 2024 erhielt er 625 Beauftragungen, hauptsächlich zur behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung. In 28 Fällen wurden technische Lösungen für Inklusionsbetriebe entwickelt.

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Die EAA beraten Betriebe, die Menschen mit Behinderung ausbilden, einstellen oder weiterhin beschäftigen wollen. Sie sensibilisieren Arbeitgeber, unterstützen bei Anträgen und fungieren als trägerunabhängige Lotsen.



Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber. Unser engagiertes Team arbeitet gemeinsam daran, klare und effiziente Lösungen für Ihr Unternehmen anzubieten

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber in Sachsen zum 01.07.2024:

- » Region Chemnitz: SFZ CoWerk gGmbH
- » Region Dresden: SFZ CoWerk gGmbH
- » Region Bautzen: Malteser Hilfsdienst gGmbH
- » Region Leipzig: Berufsbildungswerk Leipzig für Hör- und Sprachgeschädigte gGmbH

Das erste Netzwerktreffen aller Bundesländer fand im November 2024 in Leipzig statt.

Weitere Informationen finden sich auf der Website www.eaa-sachsen.de. Arbeitgeber erhalten dort direkte Ansprechpartner und weitere Informationen. Ziel ist die nachhaltige Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste Dritter, die schwerbehinderte Menschen bei der Teilhabe am Arbeitsleben unterstützen und Arbeitgeber informieren. Sie arbeiten mit dem Integrationsamt, der Agentur für Arbeit und Rehabilitationsträgern zusammen.

Das Integrationsamt beim KSV Sachsen hat bei folgenden Trägern die IFD eingerichtet:

- » Agenturbezirk Plauen: FAW gGmbH
- » Agenturbezirk Zwickau: Gehörlosenzentrum e.V.
- » Agenturbezirk Chemnitz: Soziales Förderwerk e.V.

- » Agenturbezirk Dresden:
AWO Sonnenstein gGmbH
- » Agenturbezirk Leipzig und Bautzen:
Malteser Hilfsdienst gGmbH.

2024 erhielten die IFD 944 neue Beauftragungen, vor allem zur Sicherung und Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen sowie zur Übergangsbegleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Ziel bis 2026 bleibt, die länderspezifischen Anforderungen, Umsetzungshilfen und Nachweisführungen zu strukturieren und festzuschreiben.

Maßnahme der vertieften Berufsorientierung

Die Maßnahme der vertieften Berufsorientierung (BOM) zielt auf die bisherig guten Ergebnisse alternativer Berufswege zur WfbM ab, um möglichst vielen jungen Menschen einen Weg auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Im Jahr 2024 unterstützten die IFD Sachsen 222 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (siehe Tabelle 6).

Übersicht Berufsorientierungsmaßnahmen 2024:

- » BOM 5 mit Beginn Schuljahr 2021/2022 und Ende Schuljahr 2023/2024
- » BOM 6 mit Beginn Schuljahr 2022/2023 und Ende Schuljahr 2024/2025
- » BOM 7 mit Beginn Schuljahr 2023/2024 und Ende Schuljahr 2025/2026
- » BOM 8 mit Beginn Schuljahr 2024/2025 und Ende Schuljahr 2026/2027

Die BOM 5 endete zum 31.07.2024 mit dem Ergebnis, dass 179 Schülerinnen und Schüler auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt oder vorbereitet werden konnten.

Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe (IB) sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie beschäftigen mindestens 30 Prozent besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, bei denen neben der Schwerbehinderung weitere Lebensumstände vorliegen, die eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren.

Im Jahr 2024 bestanden in Sachsen 61 Inklusionsbetriebe, in denen insgesamt 1.957 Menschen beschäftigt waren. Davon galten 902 schwerbehinderte Menschen als besonders betroffen. Die Tätigkeitsfelder der Inklusionsbetriebe reichen von Gastronomie über Dienstleistung bis zu Produktion.

Inklusionsbetriebe können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziell unterstützt werden. Sie können Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich betriebswirtschaftlicher Beratung und für besonderen Aufwand erhalten. So können bspw. Investitionskosten für die Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen oder Büroausstattung gewährt werden. Im Jahr 2024 wurden ca. 9,6 Mio. EUR für einmalige und laufende Leistungen an Inklusionsbetriebe ausgezahlt.

Maßnahme	Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung			
	Potential-analyse	Unterstüt-zerkreis	Praktikum	Berufswege-planung
BOM 5	4	9	15	78
BOM 6	32	45	52	28
BOM 7	111	122	72	4
BOM 8	75	39	7	0
insgesamt	222	215	146	116

Tabelle 6: Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung

Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Die vom Integrationsamt des KSV Sachsen angebotenen Schulungen vermitteln insbesondere Inklusionsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen (SBV) Kenntnisse über ihre Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht. Die Schulungen unterstützen den Austausch und verbessern deren Zusammenarbeit. Außerhalb des hauseigenen Schulungsprogramms werden einzelnen Betrieben und Trägern Fachtagungen und Inhouse-Seminare angeboten.

Im Jahr 2024 wurden über 1.500 Personen bei weit über 70 Veranstaltungen durch das Team der Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes geschult und für die Arbeit mit schwerbehinderten Menschen sensibilisiert.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes zielt auf die Sensibilisierung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben ab, u. a. durch die Erstellung von Broschüren, Flyern und weiteren Informationsmaterialien. Neue Flyer gibt es nun beispielsweise auch zur Berufsausbildung und Fachkräftegewinnung. Besonders beliebt ist der eigens kreierte und mit wichtigen Informationen versehene Jahreskalender. Für öffentliche Auftritte wurden neun Werbeträger gestaltet und ein modernes Präsentationssystem angeschafft. Damit wurden die Unterstützungsangebote des Integrationsamtes auf der Handwerksmesse 2024 in Leipzig präsentiert.

Die Aufklärungs- und Beratungsarbeit prägten Fragen der Schwerbehindertenvertretungen und Inklusionsbeauftragten. Neben persönlichen Beratungen wurden auch Online- und Inhouse-Beratungen angeboten und zahlreiche individuelle Anfragen von schwerbehinderten Menschen beantwortet.

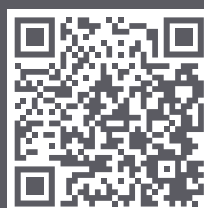
Das Team der Schulungsarbeit beteiligt sich am Modellprojekt „E-Learning - Bereitstellung von barrierefreien E-Learning Angeboten“ der BIH mit barrierefreien Kursen zu Inklusion und Arbeitsgestaltung. Zudem werden regelmäßige Autorenaufträge für die Weiterentwicklung und Aktualisierung der Broschüren der BIH übernommen. Ein Mitarbeiter beantwortet als ständiger Redakteur im Onlineforum der BIH Fragen und Diskussionsrunden zu den besonderen Regelungen des SGB IX.

619

... aktive Schwerbehindertenvertretungen (SBV) und Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber wurden im Jahr 2024 durch die Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes beim KSV Sachsen beraten.

Das Expertenteam der Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit steht den Schwerbehindertenvertretungen und den Inklusionsbeauftragten der Arbeitgeber mit Informationen zu den Themen Behinderung und Beruf, Sozialgesetzbuch IX und Leistungen des Integrationsamtes zur Verfügung.

Neben zahlreichen weiteren Aktionen wurden allein im Rahmen des Schulungsprogramms 2024 40 Veranstaltungen durchgeführt und darüber hinaus intensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Das Modellprojekt „E-Learning – Bereitstellung von barrierefreien E-Learning Angeboten“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) wurde durch das Expertenteam der Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit engagiert mitgestaltet.





Besonderer Kündigungsschutz

Menschen mit Schwerbehinderung haben neben dem allgemeinen einen besonderen Kündigungsschutz. Arbeitgeber müssen vor Ausspruch einer Kündigung die Zustimmung des Integrationsamtes einholen. Die Zustimmungspflicht schützt vor ungerechtfertigten Kündigungen, die im Zusammenhang mit der anerkannten Schwerbehinderung stehen, und soll alle Möglichkeiten zum Erhalt des Arbeitsplatzes ausschöpfen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung mit einhergehenden Betriebsschließungen und Insolvenzen ist ein Anstieg von 1.029 Anträgen im Jahr 2023 auf 1.047 Anträge im Jahr 2024 zu verzeichnen.

Widersprüche gegen Bescheide zu Verfahren des besonderen Kündigungsschutzes werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden. Insgesamt wurden 148 Rechtsbehelfsverfahren im Jahr 2024 abgeschlossen.

Vollzug von Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes

Der KSV Sachsen ist zuständige Bewilligungsbehörde für folgende Richtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes:

- » Richtlinien der obersten Landesjugendbehörden zur Förderung nach § 82 SGB VIII
- » Richtlinien des Bundes zur Förderung im Bereich der internationalen Jugendarbeit nach § 83 SGB VIII,
- » Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung).
- » Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen (RL Freiwilligendienste) und Richtlinien des Bundes zur Durchführung und Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,
- » Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancen-

gleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit – RL Chancengleichheit),

In dieser Zuständigkeit hat der KSV Sachsen im Haushaltsjahr 2024 folgende Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes bewilligt (siehe Tabelle 7).

Der Vollzug der Förderrichtlinien im Haushaltsjahr 2024 wurde insbesondere durch folgende Entwicklungen geprägt:

Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen stellte für den Doppelhaushalt 2023/ 2024 für die Richtlinie zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) im Haushaltsjahr 2024 Haushaltsmittel in Höhe von 15.000.000 EUR bereit. Die geplanten Mittel wurden vollständig bewilligt.

Die im Haushaltsjahr 2024 für die FRL Schulsozialarbeit bereitgestellten Mittel in Höhe von 37.200.000 EUR wurden zum bedarfsgerechten Ausbau sowie zur qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen ebenso vollständig bewilligt.

Novellierung der Richtlinie zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Die Richtlinie zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (RL KiTa-QuTVerb) wurde am 01.08.2023 novelliert. Die Richtlinie sieht acht Fördergegenstände vor, welche Träger von Kindertageseinrichtungen beziehungsweise kommunale Gebietskörperschaften, die Kindertagespflege anbieten oder finanzieren, für das Haushaltsjahr 2024 bis zum 31.03.2024 beantragen konnten. Die Änderungen sollen die pädagogische Arbeit stärken und die Rahmenbedingungen für Fachkräfte verbessern.

Kurzbezeichnung Förderrichtlinie	bewilligte Verfahren 2024	
	Anzahl	Bewilligung (in TEUR)
FRL überörtlicher Bedarf	119	7.474,03
Internationale Jugendarbeit	13	130,24
FRL Weiterentwicklung	40	6.871,84
FRL Jugendpauschale	13	15.000,00
FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen *	31	5.943,74
FRL Schulsozialarbeit	13	37.200,00
FRL Investitionen	52	3.180,81
RL Familienförderung *	2.025	4.439,03
FRL Freiwilligendienste *	112	7.562,65
SächsKitaQualiRL	170	3.946,98
RL KiTa-QuTVerb *, **	1.090	20.611,81
FöriKitaBau *	55	31.997,62
FöriKiB *	26	1.527,44
RL Chancengleichheit	74	12.841,23
insgesamt	3.833	158.727,42

Tabelle 7: Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes

* Die Förderung erfolgte aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes.

** Die Anzahl der Verfahren beinhaltet Fallgestaltungen mit einer überjährigen Antragstellung nach Teil A Nr. IV. 2. b) RL KiTa-QuTVerb. Die ausgeschriebene Bewilligung beinhaltet den anteilig auf das Haushaltsjahr 2024 entfallenden Betrag.

Familienhilfe durch Maßnahmen der assistierten Reproduktion

Ziel der Förderung ist es, heterosexuelle Paare mit einem unerfüllten Kinderwunsch finanziell bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion zu unterstützen. Die Zuwendung ergänzt die Leistungen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherungen sowie der Beihilfestelle. Im Jahr 2024 konnten für Paare mit Kinderwunsch insgesamt 1.407 Bewilligungen mit einem Volumen in Höhe von 576.278,37 EUR ausgesprochen sowie mit 1.135 Auszahlungen Zuwendungsmittel in Höhe von 538.331,43 EUR ausgereicht werden. Die Förderung trägt dazu bei, die finanzielle Belastung zu verringern und die Chancen auf eine erfolgreiche Behandlung zu erhöhen. Sie soll den Zugang zu medizinischen Leistungen erleichtern und so die Familiengründung unterstützen.

Institutionelle Förderung der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen

Infolge der Novellierung der Richtlinie zur Unterstützung und Stärkung der Sächsischen Familien (RL Familienförderung) vom 06.07.2023 wurde der KSV Sachsen mit Wirkung ab 01.01.2024 Bewilligungsbehörde für den Fördergegenstand Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen. Ziel der Förderung ist die Unterstützung von hilfebedürftigen Schwangeren (Schwangerenhilfe) und Familien (Familienhilfe) mit Wohnsitz in Sachsen in Notlagen durch Zuwendungen an die Stiftung. Für den Stiftungszweck „Schwangere in Not“ erhält die Stiftung von der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ Bundesmittel zur Ausreichung an bedürftige werdende Mütter. An die Stiftung wurden im Jahr 2024 Landesmittel in Höhe von 686.987,00 EUR ausgereicht.

Heimaufsicht

Zum 13.04.2024 trat das Sächsische Wohnteilhabegesetz (SächsWTG) als gesetzliche Nachfolgeregelung zum bisher geltenden Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (Sächs-BeWoG) in Kraft.

Das SächsWTG formuliert grundlegende gesetzliche Mindestanforderungen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen sowie ambulant betreuter Wohngemeinschaften und Intensivpflegewohngemeinschaften. Diese Wohnformen können konzeptionell auf die Teilhabe und Assistenzleistungserbringung für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen oder auf die Pflegeleistungserbringung für Menschen mit Pflegebedarf ausgerichtet sein.

Die Heimaufsicht überwacht die betreffenden Wohnformen durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen, klärt auf und überwacht die Beseitigung von möglichen festgestellten Mängeln. Ein wichtiger Schwerpunkt ist die Beratung von Trägern und Angehörigen.

Übersicht durchgeführter Prüfungen in Wohnformen des SächsWTG	Anzahl im Jahr 2024	
Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen	222	
davon gemeinsam mit dem MD-S*/Careproof**		0
Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	69	
davon gemeinsam mit dem MD-S*/Careproof		9
zur Nachtzeit		11
insgesamt	291	

Die Prüfquote stationärer Einrichtungen betrug	30 %
--	------

Tabelle 9: Übersicht durchgeführter Prüfungen in Wohnformen des SächsWTG

* MD-S = Medizinischer Dienst Sachsen
** Careproof= Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung

Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsWTG	Anzahl im Jahr 2024	
Einrichtungen für Pflegebedürftige	740	
davon Altenpflegeheime		663
Altenheime		1
Pflegeheime		9
Kurzzeitpflege		38
Wachkoma		11
Hospize		15
Intensivpflege-Einrichtungen		3
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH)*	229	
davon Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung		151
Wohnpflegeheime		27
Sozialtherapeutische Wohnstätten		51
insgesamt	969	

Tabelle 8: Übersicht über Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsWTG in Sachsen, alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2024)

* Abweichend von leistungsrechtlichen Begrifflichkeiten für „Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen“ definiert § 2 Absatz 1 SächsWTG weiterhin die Anforderungen an „Einrichtungen“. Dieser Terminus wird für den Geschäftsberichtsteil „Heimaufsicht“ verwendet.

Wohnformen	Anzahl*
Wohnformen Pflege	398
Wohnformen EGH	326
Intensivpflege	93
insgesamt	817

Tabelle 10: Angezeigte Wohnformen (Stand: 31.12.2024)

* Weitere Anzeigen von Wohnformen der Eingliederungshilfe, welche dem gesetzlichen Bestandsschutz des § 25 Abs. 3 und 4 SächsBeWoG unterlagen, sind zu erwarten.

Beschwerden	Anzahl
Beschwerden	57
Beratungen	59
insgesamt	116

Die Prüfquote ambulant betreuter Wohnformen betrug	21 %
--	------

Tabelle 12: ambulante Wohnformen (Stand: 31.12.2024)

Überwachungen	Anzahl
wiederkehrende Prüfungen	69
anlassbezogenen Prüfungen	35
insgesamt	104

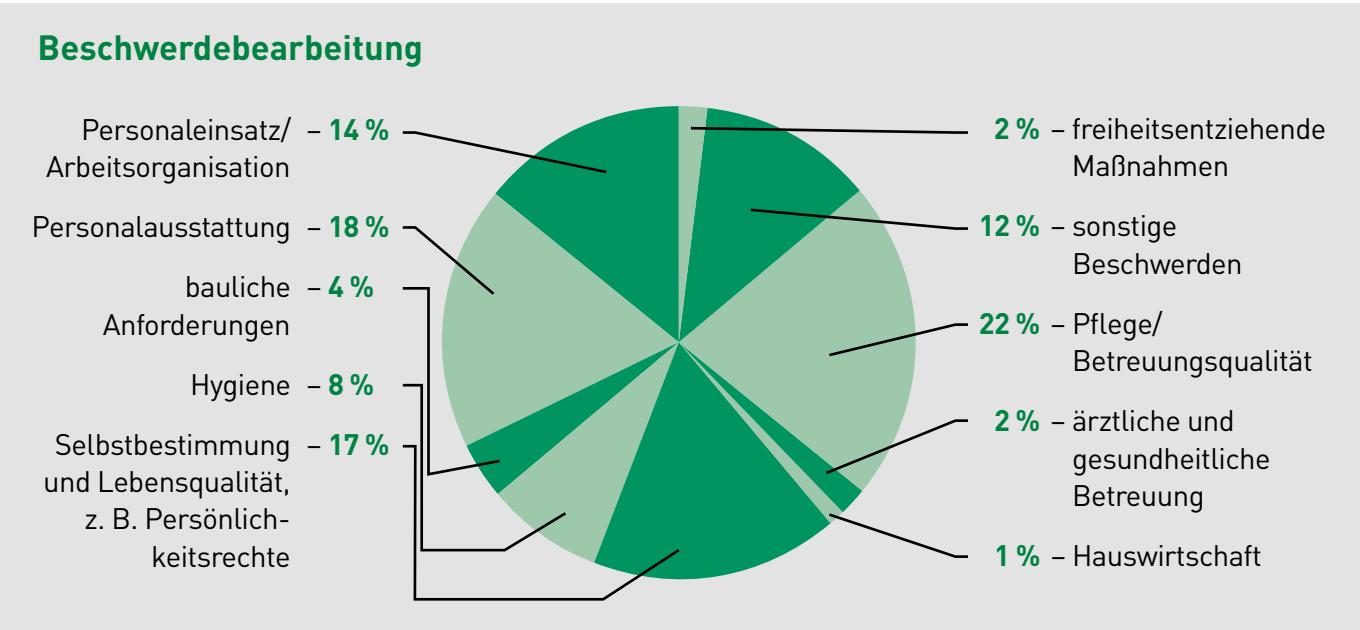
Tabelle 11: Überwachungen (Stand: 31.12.2024)

Ambulante Wohnformen

Die Mindestanforderungen an die Errichtung und den Betrieb ambulant betreuter Wohnformen wurden im Rahmen der umfassenden Gesetzesnovellierung zum 13.04.2024 fortgeschrieben und erweitert. Ambulant betreute Wohngemeinschaften umfassen Wohnformen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen und Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf.

Beschwerdebearbeitung

Für die insgesamt 506 eingegangenen Beschwerden war die Heimaufsicht in 454 Fällen teilweise oder vollständig zuständig. Die häufigsten Beschwerdesachverhalte waren dabei Beschwerden zur Pflege- und Betreuungsqualität, Beschwerden über die Personalausstattung sowie zu Personaleinsatz und Arbeitsorganisation.



Grafik 11: Beschwerdebearbeitung (Stand 31.12.2024)

52

... Übergänge von Beschäftigten der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und anderen Leistungsanbietern (aLA) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind geglückt.

Ein wesentliches Ziel des Fachbereichs 3 – Teilhabe am Arbeitsleben besteht in der Gestaltung nachhaltiger Übergangsprozesse aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Sowohl die durch den Fachbereich 3 verantwortete Einzelfallbearbeitung des Eingliederungshilfeträgers im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit ca. 15.000 Leistungsfällen als auch das Integrationsamt beim KSV Sachsen, dessen Tätigkeit auf der Erhebung der Ausgleichsabgabe von über 4.900 Arbeitgebern beruhte, engagierten sich für das Ziel der Übergangsgestaltung im Jahr 2024 mit hohem Einsatz.

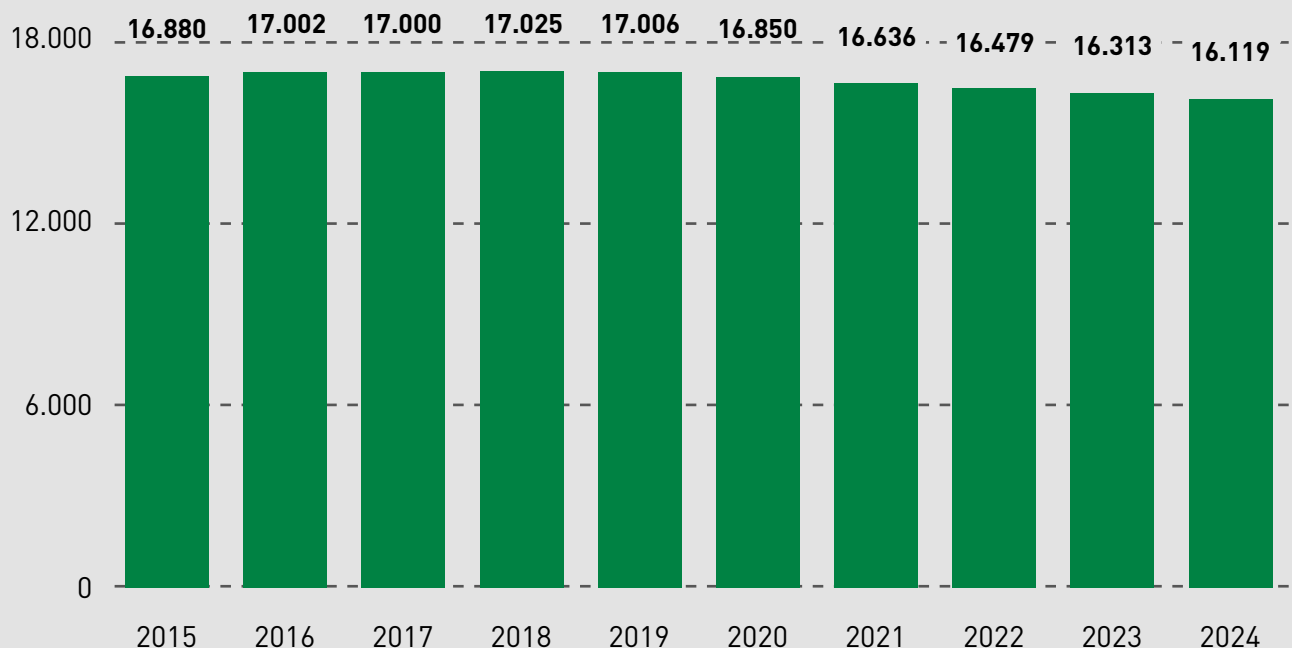
Mit 52 erfolgreichen Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt konnte die Zahl der Übergänge im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesteigert werden. Zu diesem positiven Ergebnis hat insbesondere die intensive Netzwerkarbeit des Eingliederungshilfeträgers mit den Integrationsfachdiensten (IFD) und den begleitenden Diensten in den WfbM und bei anderen Leistungsanbietern beigetragen.





Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12.*

hier: alle Kostenträger im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich



Grafik 12: Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12., hier: alle Kostenträger im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich

* lt. jährlicher Belegungsumfrage zum 31.12. in den WfbM im Freistaat Sachsen

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

Die WfbM sind mit drei Bereichen, dem Eingangsverfahren (EV), dem Berufsbildungsbereich (BBB) und dem Arbeitsbereich (AB) Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen. Sie bieten den Leistungsberechtigten, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- » eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Arbeitsleistung angemessenen Arbeitsentgelt, sowie
- » die Möglichkeit, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

In Sachsen bestanden im Jahr 2024 60 WfbM mit 18.431 Plätzen, einschließlich der kapazitätswirksamen dauerhaften Außenarbeitsplätze u. a. in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Zum 31.12.2024 besuchten 16.119 Beschäftigte die vorgenannten drei Bereiche der WfbM. Dies stellt einen Rückgang von 194 Werkstattbeschäftigten zum Vorjahr dar. Bereits im Zeitraum vom 2020 bis 2023 (siehe Grafik 12), war keine signifikante Steigerung mehr zu verzeichnen. Die nun vorliegende Verringerung der Belegung und die Stagnation in den letzten Jahren deckt sich mit den Erwartungen der Sozialplanung des KSV Sachsen. Entsprechend des bundesweiten Trends wird in den kommenden Jahren weiterhin mit einer leicht sinkenden Belegung gerechnet (vgl. Kennzahlenvergleich der Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe, Benchmarking Bericht 2023).

Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich WfbM hier: Kostenträger KSV Sachsen*



Grafik 13: Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich WfbM, hier: Kostenträger KSV Sachsen

* Die Fallzahlen beinhalten alle Leistungsfälle in Kostenträgerschaft des KSV Sachsen im Arbeitsbereich der WfbM, sowohl in Sachsen als auch außerhalb von Sachsen

Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich WfbM hier: Kostenträger KSV Sachsen*

Die Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM setzen sich zusammen aus Tagessätzen (Ver- gütung/Entgelt), Fahrtkosten, Beiträgen zur Sozialversicherung und Arbeitsförderungsgeld. In den Jahren 2022 bis 2024 ist ein deutlicher Ausgabenanstieg zu verzeichnen. Grund sind die Steigerungen in den vereinbarten Gesamtvergü- tungen der WfbM, insbesondere der Sach- und Personalkosten (siehe Grafik 14).

Kapazitäten

Die Anzahl der dauerhaften und temporären Außenarbeitsplätze u. a. in Betrieben des allge- meinen Arbeitsmarktes (Kapazität) der WfbM ist 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 74 Plätze auf 1.439 Plätze gestiegen.



Holzverarbeitung - Zusammenarbeit und Teilhabe prägen die Tätigkeiten in einer WfbM

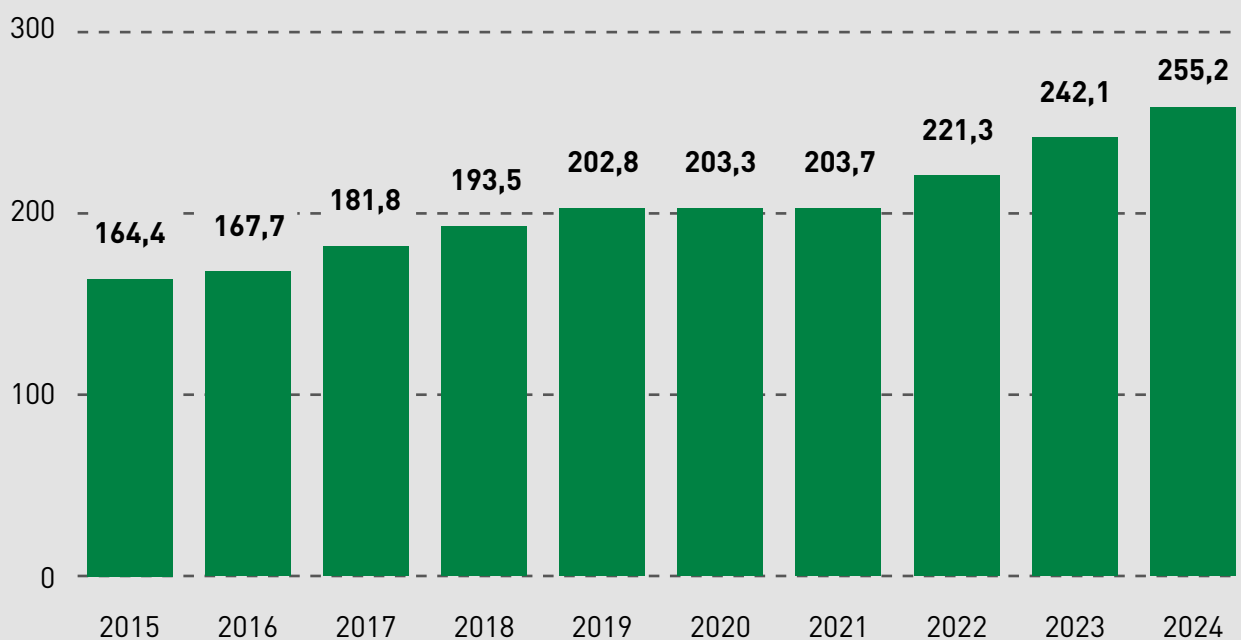


Übergänge von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Insgesamt 52 Übergänge auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie in Inklusionsbetriebe konnten 2024 realisiert werden. Insbesondere die intensive Zusammenarbeit des Eingliederungshilfeträgers beim KSV Sachsen mit den IFD Sachsen und den sozialen bzw. begleitenden Diensten in den WfbM und bei anderen Leistungsanbietern trugen zu diesem positiven Ergebnis bei. Wir intensivieren die zielführende Netzwerkarbeit auch in den folgenden Jahren. In 10 Fällen erfolgte der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit.

Mut zum Wandel: Mit Unterstützung von der WfbM zum allgemeinen Arbeitsmarkt

Bruttoausgaben im Arbeitsbereich WfbM (in Millionen Euro) hier: Kostenträger KSV Sachsen



Grafik 14: Bruttoausgaben im Arbeitsbereich WfbM (in Millionen Euro), hier: Kostenträger KSV Sachsen

* 2018 hat der KSV Sachsen aufgrund des gesetzlichen Zuständigkeitswechsels lt. § 10 SächsAGSGB ca. 1.135 Leistungsfälle von Sozialämtern in Sachsen übernommen.

Andere Leistungsanbieter, Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung als Teilhabe am Arbeitsleben

Andere Leistungsanbieter können alle Träger sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ansässige Unternehmen sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Hier bestehen keinerlei Beschränkungen. Andere Leistungsanbieter sind keine „Arbeitgeber“. Sie bieten berufliche Bildung oder Beschäftigung an, wie sie gleichermaßen in einer WfbM angeboten werden. Die bei anderen Leistungsanbietern beschäftigten Menschen mit Behinderungen haben dieselben Rechte und Pflichten, welche sie auch in einer WfbM hätten. Zum Stichtag 31.12.2024 waren 80 Leistungsberechtigte bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt.

Weitere Alternative sind das Budget für Arbeit sowie das Budget für Ausbildung. 2024 wurden insgesamt 21 Budgets für Arbeit und vier Budgets für Ausbildung gewährt.

Förder- und Betreuungsbereich (FBB)

Im Bereich der Förderung und Betreuung für nicht werkstattfähige Menschen mit einer Schwerst- und Mehrfachbehinderung standen 2024 neben den 1.268 Plätzen im Förder- und Betreuungsbereich (FBB) zusätzlich 77 Plätze in der besonderen Wohnform „gemeinschaftliches Wohnen“ sowie in deren unmittelbaren Nähe mit 41 Plätzen am Standort Leipzig „Schloss Schönefeld“, acht weiteren Plätzen am Standort Görlitz „wertschatz“ sowie 13 Plätze beim Träger AWO Lausitz Pflege- und Betreuungs gGmbH am Standort Kamenz als Alternative zum konventionellen FBB zur Verfügung. Insgesamt erhielten 1.303 Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe zum Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im FBB.

Sozialplanung im Bereich der WfbM und FBB

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur



Gruppenraum der WfbM Lausitzer Werkstätten am Standort Hoyerswerda

Verfügung stellen zu können, ist im Rahmen der Sozialplanung die permanente Überprüfung bestehender Objekte, insbesondere in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit (Anerkennungsbehörde) auf ihre Eignung erforderlich. Neben der Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil, punktuell veränderte Brandschutzanforderungen, weitere behördliche Auflagen sowie insbesondere Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. In der Folge waren entsprechende sozialplanerische Aktivitäten zu Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, Kapazitätserweiterungen, Umnutzung, Anpassung, Ablösung von Mietobjekten oder teilsanierter Einrichtungsteile zur Nutzung für WfbM- und FBB-Zwecke sowie zur Schaffung tagesstrukturierenden Angebote zu verzeichnen. Hierzu wurden Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Leistungserbringern, den Landkreisen und Kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt umgesetzt.



365

... Tage ist das neue Gesetz SGB XIV in Kraft.

Mit ihm wurden die gesetzlichen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechtes neu gefasst. Es enthält jetzt die Voraussetzungen für Leistungen in Folge von Gewalttaten und Impfschäden. Auch im Falle einer gesundheitlichen Schädigung durch Fundmunition aus den Weltkriegen oder durch eine Schädigung während der Ausübung des damaligen Zivildienstes kommen die Leistungen des SGB XIV zum Tragen.

Wie schon bisher, werden „körperliche Gewalttaten“ unter gewissen Voraussetzungen entschädigt. Durch das Gesetz führen aber auch mehr Tatbestände zu Anerkennungen bei Betroffenen. Als Tatbestände kommen nunmehr auch „psychische Gewalt“ oder „erheblich vernachlässigte Kinder“ in Frage. Hinzu kommen außerdem neue Leistungen wie das „Fallmanagement“ oder „höhere Geldleistungen“ im Vergleich zum alten Recht.

Zum 1. Januar 2024 wurden die bisherigen Leistungen der Berechtigten von den alten Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts auf die Leistungen im neuen Recht des SGB XIV umgestellt.



Vorbereitung und Einführung des SGB XIV: Ein umfassender Wandel im Sozialen Entschädigungsrecht

Dem KSV Sachsen wurde seit seiner Gründung im Jahr 2008 die Aufgabe übertragen, sachsenweit Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht zu erbringen. Dieses Rechtsgebiet bestand ursprünglich aus neun Einzelgesetzen. Im Jahr 2019 kündigte die Bundesregierung eine grundlegende Reform dieses Bereichs an: Zum 1. Januar 2024 sollte das neue Sozialgesetzbuch XIV (SGB XIV) in Kraft treten. Seither ist es eine der zentralen Aufgaben des Fachbereichs 4 (FB 4) im KSV Sachsen, alle notwendigen Vorbereitungen für eine erfolgreiche Umsetzung zu treffen.

Bereits frühzeitig begann der FB 4 mit der Bildung interner Arbeitsgruppen, um bestehende Arbeitsprozesse und Strukturen zu evaluieren und an das neue Gesetz anzupassen. Die Verfahrensanwendung wurde entsprechend umgestellt und getestet, erste Festlegungen für bislang unklare Anwendungsfragen getroffen. Auch extern war der KSV Sachsen aktiv: In enger Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) wurden landesweit notwendige Strukturen geschaffen, unter anderem durch die Entwicklung eines Ausführungsgesetzes zum SGB XIV als gesetzliche Grundlage. Dank dieser umfangreichen Vorbereitungen verlief die Gesetzesumstellung zum Jahresbeginn 2024 reibungslos. Diese Leistung fand auch auf Bundesebene Beachtung: Herr Dr. Schmachtenberg, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), sprach dem KSV Sachsen im Rahmen eines Arbeitstreffens ausdrücklich seinen Dank aus.

Was ist neu im SGB XIV? Vereinheitlichung, neue Leistungen, neue Begrifflichkeiten

Die wichtigste Neuerung des SGB XIV besteht in der Zusammenführung mehrerer Einzelgesetze zu einem einheitlichen Regelwerk. Erstmals rückt dabei nicht mehr der Kriegsversehrte, sondern das Opfer einer Gewalttat in den Mit-

Rentenempfänger mit einem GdS von mind. 30 lt. SGB XIV	Anzahl im Jahr 2024	
SGB XIV	1.237	
davon Weltkriegsopfer		512
davon Fälle nach HHG		28
davon Gewaltopfer		517
davon Impfgeschädigte		167
davon Zivildienstgeschädigte		13
StrRehaG	123	
VwRehaG	12	
AntiDGH	294	
UntAbschlG	44	
insgesamt	1.710	

Tabelle 13: Rentenempfänger mit einem Grad der Schädigungsfolgen von mind. 30 lt. SGB XIV, Stand 31.12.2024

telpunkt. Neben der klassischen körperlichen Gewalttat wird seit dem 1. Januar 2024 auch psychische Gewalt berücksichtigt. Neue Tatbestände wie die erhebliche Vernachlässigung von Kindern wurden ebenfalls in das Gesetz aufgenommen.

Auch die Terminologie wurde überarbeitet. So ersetzt die „monatliche Entschädigungszahlung“ die bisherige „Rente“. Die Leistungserbringung orientiert sich weiterhin an bestehenden Strukturen und erfolgt unter anderem über Kranken- und Pflegekassen oder die Unfallkassen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wurde erweitert: Neben hinterbliebenen Angehörigen wie Witwen, Witwern, Waisen und Eltern haben nun auch nahestehende Personen wie Geschwister oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft Anspruch auf bestimmte Leistungen. Andere Familienmitglieder, die im alten Opferentschädigungsgesetz noch berücksichtigt waren, erhalten nun nur noch in Ausnahmefällen Leistungen. Neu hinzugekommen ist außerdem der Anspruch für Personen, die die Tat miterlebt oder das Opfer aufgefunden haben.

Auch inhaltlich hat sich das Leistungsspektrum verändert. Die Vielzahl der bisherigen Leistungen wurde vereinfacht, gleichzeitig wurden finanzielle Leistungen erhöht und neue Sachleistungen eingeführt. Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung sehen unter anderem mehr Psychotherapiesitzungen oder – in Einzelfällen – die Nutzung von Therapeuten ohne Kassenzulassung vor. Damit soll eine zügigere Versorgung gewährleistet und langfristige Folgen möglichst verhindert werden.

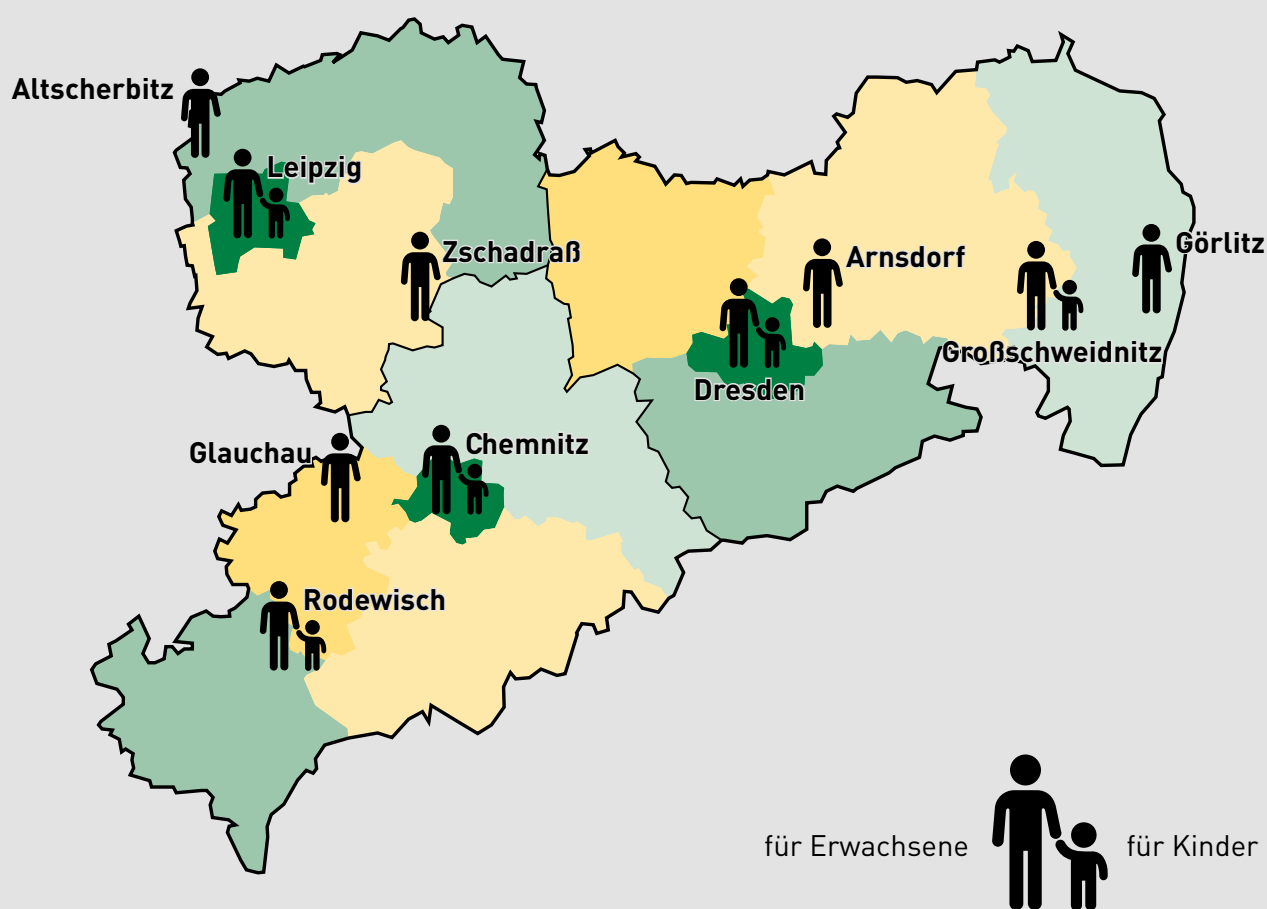
Zudem wurden mit der Einführung der Traumaambulanzen (bereits ab 2021) und des Fallmanagements zwei neue präventive Bausteine geschaffen, die als sogenannte „Schnelle Hilfen“ bereits mit einem Kurzantrag in Anspruch genommen werden können.

Traumaambulanzen in Sachsen: Frühzeitige Hilfe nach Gewalterfahrungen

Bis Ende 2024 wurden in Sachsen 13 Standorte für Traumaambulanzen eingerichtet. Sie bieten Betroffenen nach Gewalttaten traumatherapeutische Unterstützung, um seelische Verletzungen zu verarbeiten. Die Einrichtungen befinden sich meist in Anbindung an Kliniken oder Krankenhäuser. Drei Ambulanzen sind auf Kinder und Jugendliche spezialisiert, sieben behandeln ausschließlich Erwachsene und drei stehen sowohl Kindern als auch Erwachsenen offen.

Ein Trauma ist eine psychische Ausnahmesituation, ausgelöst durch extreme Ereignisse wie Gewalttaten oder Katastrophen. Um langfristige

Traumaambulanzen in Sachsen 2024



Grafik 15: Traumaambulanzen in Sachsen, Standorte, Stand 31.12.2024

psychische Folgen zu verhindern, ist eine zeitnahe Unterstützung entscheidend. Voraussetzung ist, dass der Kontakt zur Traumaambulanz innerhalb von zwölf Monaten nach der Tat aufgenommen wird. Bei späterer Kontaktaufnahme erfolgt eine Behandlung nur bei akuter psychischer Belastung. Erwachsene haben Anspruch auf bis zu 15 Therapiesitzungen, Kinder auf bis zu 18.

Anspruchsberechtigt sind deutsche Staatsangehörige und Ausländer, die in Deutschland oder während eines vorübergehenden Aufenthalts Opfer einer Gewalttat geworden sind. Ebenso zählen Personen dazu, die eine schwere Tat beobachtet oder ein Opfer aufgefunden haben sowie Angehörige, Hinterbliebene und nahestehende Personen.

Eine zentrale Schnittstelle bildet das Kompetenzzentrum Traumaambulanzen Sachsen. Es koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Traumaambulanzen und dem KSV Sachsen und ist zudem in Projekte wie „Projekt hilft.“ eingebunden. Der KSV Sachsen arbeitet kontinuierlich und eng mit dem Kompetenzzentrum zusammen, um die Versorgung der Betroffenen auch künftig weiter zu verbessern.

Fallmanagement als persönliche Hilfeleistung im neuen Recht

Neben den Traumaambulanzen wurde mit dem SGB XIV auch das Fallmanagement als neue Leistung eingeführt. Seit dem 1. Januar 2024 bietet der KSV Sachsen diese Unterstützung an. Bereits im ersten Jahr wurden 347 Menschen in das Fallmanagement aufgenommen – 77,5 % davon waren Frauen, 21,9 % Männer und 0,6 % divers. Die Betroffenen stellten Erstanträge oder Anträge auf Unterstützungsbegleitung, die sich unter anderem auf die Ermittlung des Hilfebedarfs, die Koordination von Hilfsangeboten und die Vernetzung mit weiteren Stellen erstreckt.

Das Angebot ist freiwillig und kostenlos. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSV Sachsen stehen den Betroffenen beratend zur Seite und vermitteln bei Bedarf weiterführende Hilfen anderer Träger. Schon vor Inkrafttreten des SGB XIV wurden dafür neue Stellen geschaffen

und mit qualifiziertem Personal besetzt. Derzeit kümmern sich drei Fallmanager um die Anliegen der Betroffenen.

Bereits im ersten Jahr konnten über 40 Kontakte zu verschiedenen Institutionen aufgebaut werden, darunter Polizeidirektionen in ganz Sachsen, die Arbeiterwohlfahrt, Opferhilfeeinrichtungen, die Sächsische Staatskanzlei sowie psychotherapeutische Praxen.

Anspruch auf Fallmanagement haben Minderjährige oder Personen, die zum Zeitpunkt der Tat minderjährig waren sowie Geschädigte nach Straftaten gegen das Leben oder sexuellen Übergriffen. Weitere Anspruchsberechtigte sind nahestehende Personen wie Geschwister oder Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Angehörige wie Eltern, Kinder und Ehegatten sowie Hinterbliebene.

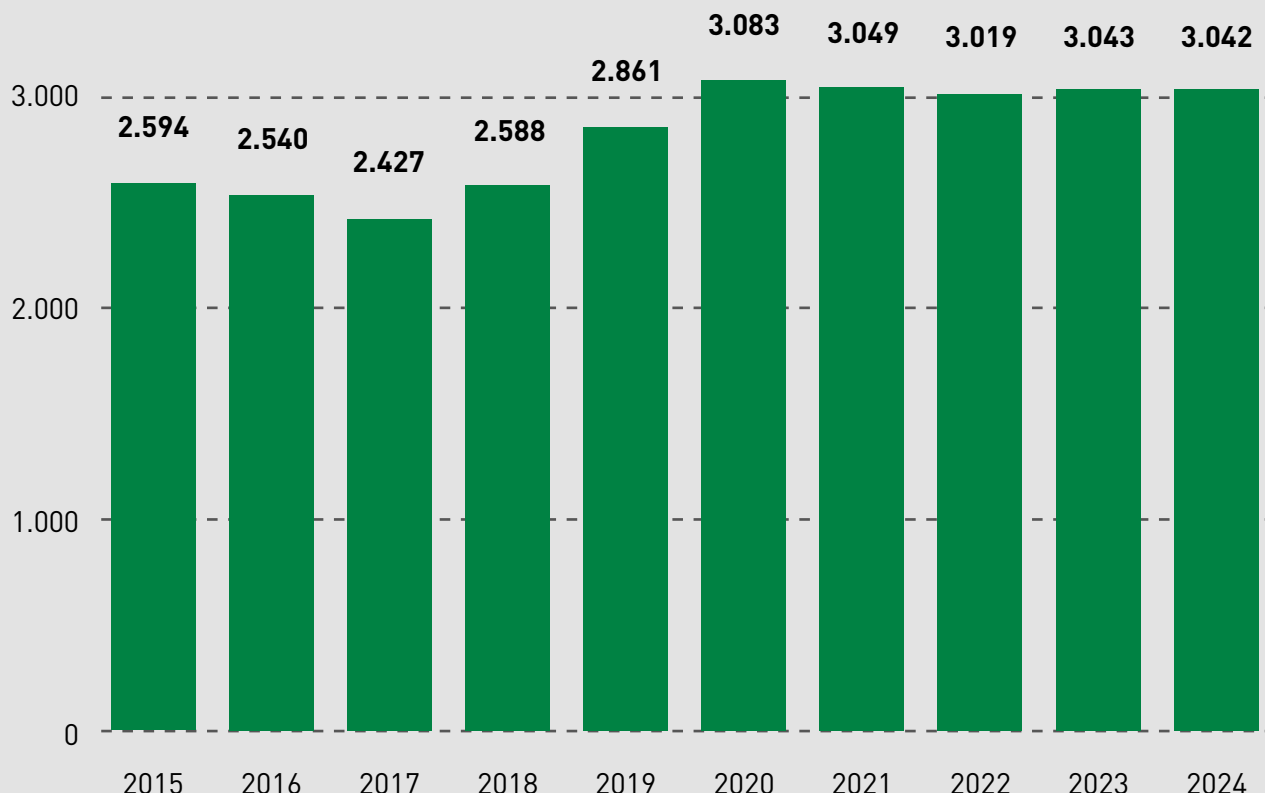
Ausblick: Weiterentwicklung und Praxistauglichkeit des SGB XIV

Seit dem Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024 steht nun die Überprüfung seiner Praxistauglichkeit im Mittelpunkt. Für den Fachbereich 4 im KSV Sachsen bedeutet das, die neu geschaffenen Strukturen und Abläufe kontinuierlich zu hinterfragen, weiterzuentwickeln und den aktuellen Anforderungen anzupassen. Die Verfahrensanwendung muss fortlaufend aktualisiert und erweitert werden. Solange erste Rechtsprechungen noch ausstehen, sind bei unklaren Sachverhalten interne Festlegungen notwendig. Der bundesweite Austausch bleibt daher in den kommenden Jahren essenziell, um das SGB XIV zu einem wirkungsvollen Instrument im Interesse der Opfer von Gewalttaten zu entwickeln – mit dem Ziel, diesen ein möglichst stabiles und selbstbestimmtes Leben nach dem traumatischen Ereignis zu ermöglichen.

Sozialhilfeleistungen: Hilfe zur Pflege, Grundsicherung und Lebensunterhalt

Im Jahr 2024 stellte der KSV Sachsen rund 54,7 Millionen Euro für die „Hilfe zur Pflege“ zur Verfügung. Diese Leistung richtet sich an pflege-

Laufende Fallzahlen der Leistungsberechtigten in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen in Zuständigkeit des KSV Sachsen



Grafik 16: Laufende Fallzahlen der Leistungsberechtigten in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen in Zuständigkeit des KSV Sachsen

bedürftige Menschen zwischen 18 und 67 Jahren, die in Pflegeeinrichtungen leben oder eine Tages- bzw. Nachtpflege besuchen und die notwendigen Eigenanteile nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den Vorgaben verschiedener Sozialgesetze.

Ergänzend dazu zahlt der KSV Sachsen Leistungen im Rahmen der „Grundsicherung“ und der „Hilfe zum Lebensunterhalt“. Anspruch auf Grundsicherung haben Menschen, die krankheits- oder behinderungsbedingt dauerhaft weniger als drei Stunden pro Tag oder gar nicht mehr arbeiten können. Die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ hingegen richtet sich an Personen, bei denen diese Einschränkung nur vorübergehend besteht. Beide Leistungen greifen dann, wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht, um alltägliche Lebenshaltungskosten – etwa für Heizung oder Lebensmittel – zu decken.

Pflegenotstand: Herausforderungen in der Versorgungssicherheit

Der anhaltende Pflegenotstand stellt eine große Herausforderung dar. In vielen Einrichtungen fehlt es an Personal und finanziellen Ressourcen. Familienunfreundliche Arbeitszeiten und geringe Vergütung haben dazu geführt, dass viele Beschäftigte den Pflegeberuf verlassen haben. Die Zahl der Auszubildenden sinkt ebenfalls stetig, wie das Statistische Bundesamt belegt.

Pflegeeinrichtungen versuchen, durch regelmäßige Neufestsetzung der Pflegesätze – zweimal jährlich – gegenzusteuern, etwa durch höhere Gehälter für das Pflegepersonal. Diese Entwicklungen führen zu einer stetigen Erhöhung der Pflegeausgaben, die auch den KSV Sachsen in Zukunft weiterhin beschäftigen werden.

Schwerbehinderung und
Nachteilsausgleiche

Von der Gesamtzahl der schwerbehinderten Menschen waren rund 337.000 im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises. Damit konnte ein erheblicher Teil der Betroffenen ihre anerkannte Behinderung amtlich nachweisen und die damit verbundenen Rechte nutzen. Der Ausweis ist nicht nur Nachweis, sondern auch Grundlage für verschiedene Hilfen und Vergünstigungen.

Voraussetzung dafür sind die im Ausweis eingetragenen Merkzeichen. Sie kennzeichnen Art und Umfang der Beeinträchtigung und ermöglichen Nachteilsausgleiche, etwa die Nutzung von Schwerbehinderten-Parkplätzen, unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr oder steuerliche Vorteile.

Die Verteilung von insgesamt 346.775 Merkzeichen am Jahresende 2024 gliedert sich in Sachsen wie folgt:

Verteilung der Merkzeichen bei schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis	Anzahl im Jahr 2024
außergewöhnlich gehbehindert	23.793
hilflos	41.319
Begleitperson	89.770
blind	4.192
Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht	37.305
1. Wagenklasse	11
gehörlos	4.159
gehbehindert	145.972
taubblind	117
kriegsbeschädigt	72
versorgungsberechtigt	65

Tabelle 14: Rentenempfänger mit einem GdS von mind. 30 lt. SGB XIV, Stand 31.12.2024

Die Summe der Merkzeichen sind höher als die Gesamtzahl der schwerbehinderten Menschen, da einige Antragsteller aufgrund ihrer Behinderung im Besitz von mehreren Merkzeichen sein können.

337.000

... ist gerundet die Zahl anerkannter Schwerbehinderter, die in Sachsen leben.

Im Jahr 2024 lebten in Sachsen rund 337.000 Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Diese Zahl verdeutlicht, wie groß die Gruppe derjenigen ist, die auf besondere Unterstützung und rechtliche Anerkennung angewiesen sind. Schwerbehindert ist, wer aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen einen Grad der Behinderung von mindestens 50 hat und dies durch ein offizielles Verfahren bestätigt wurde. Grundlage dafür ist ein Antrag, der beim zuständigen Sozialamt des jeweiligen Landkreises gestellt werden muss.

Das Verfahren erfordert eine sorgfältige Prüfung medizinischer Unterlagen und rechtlicher Kriterien, bevor eine Anerkennung erfolgen kann. Um diese komplexen Abläufe effizient abzuwickeln, nutzen die Kommunen in Sachsen die spezielle EDV-Fachanwendung SGB IX/LBLindG. Dieses Fachverfahren ermöglicht eine einheitliche Bearbeitung und sorgt für rechtssichere Entscheidungen. Die zentrale Betreuung und Pflege dieser Anwendung liegt bei den Mitarbeitern im Fachbereich 4, die damit eine wichtige Schnittstelle zwischen Verwaltung, Technik und den Anliegen der Bürger übernehmen.





Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Das Rechnungsprüfungsamt war im Jahr 2024 schwerpunktmäßig mit seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben befasst. Dazu gehörte die Prüfung des Gesamtabchlusses für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 104 SächsGemO sowie eine Prüfung der Grund-sicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, um das in diesem Zusammenhang erforderliche Testat erteilen zu können.

Darüber hinaus prüfte das RPA u. a. die Bearbeitung von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe, den Umgang mit Dienstsiegeln sowie das Hausgeld bei der Hausverwaltung.

1. Prüfung des Jahresabschlusses 2023 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses

Der Gesamtjahresabschluss wurde durch das RPA daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermö-gensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind

Im Rahmen der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt. Die Durchführung der Prüfung erfolgte auf Basis von Stichproben. Die Prüfung umfasste unter anderem die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung des KSV Sachsen sowie die periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen, das Anlagevermögen, die Geldanlagen des KSV Sachsen, die Bewertung der Forderungen, die Vollständigkeit und Plausibilität des Rechenschaftsberichtes und die Bildung von Rückstellungen.

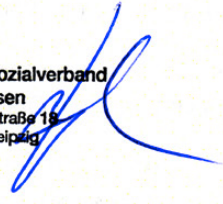
Die Prüfung wurde im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung konnte durch das Rechnungsprüfungsamt ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk nach § 10 Absatz 4 SächsKomPrüfVO-Doppik erteilt werden.

Der Gesamtjahresabschluss wurde daraufhin am 9. Dezember 2024 von der Verbandsver-sammlung des KSV Sachsen beschlossen.

2. Weitere Prüfungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung und der Prüfung der Bearbeitung von Leistungen zur häuslichen Pflegehilfe hat das RPA den zuständigen Fachbereichen verschiedene Optimierungsvorschläge unterbreitet.

Kommunaler Sozialverband
Sachsen
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig



Impressum:

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

Telefon: 0341 1266306
E-Mail: post@ksv-sachsen.de
Internet: www.ksv-sachsen.de

Verantwortlich für die Redaktion:

Gabriele Reichel
Pressesprecherin
Telefon: 0341 1266 306
Telefax: 0341 1266 9306
E-Mail: gabriele.reichel@ksv-sachsen.de

Idee & Umsetzung: www.ad-konzept.de

Redaktionsschluss: August 2025

In diesem Geschäftsbericht gelten grammatisch maskuline Personen- und Funktionsbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts.

Fotonachweis: KSV Sachsen, Stefan Hoyer puctum, Swen Reichhold, Jessica Grossmann, Rupert Oberhäuser, Lausitzer Werkstätten gGmbH, Adobe Stock: neirfy, artjazz, Michaela Begsteiger, alex.pin, Jacob Lund, Halfpoint, AnnaStills, unai, Sina Ettmer, Viacheslav Yakobchuk, Martí Rosselló, Firma V, Mediaphotos



www.ksv-sachsen.de

